

Technische Anschlussbedingungen TAB Strom

Version 3.0

Version	Datum	Änderung
1.0	31.03.2022	Freigabe durch Geschäftsleitung
1.1	06.12.2023	Diverse Anpassungen
1.2	02.02.2024	Art. 37 angepasst
2.1	13.12.2024	Diverse Anpassungen
3.0	09.12.2025	Diverse Anpassungen

1 Allgemeines	5
1.1 Grundlagen	5
Art. 1 Grundlagen.....	5
1.2 Geltungsbereich	5
Art. 2 Geltungsbereich.....	5
1.7 Netzrückwirkungen.....	5
Art. 3 Beeinflussung nach dem Verknüpfungspunkt.....	5
1.8 Kommunikation über das Niederspannungsverteilnetz	5
Art. 4 Verwendete Frequenzen durch Localnet	5
1.9 Steuerung von Flexibilitäten	6
Art. 5 Intelligente Steuer- und Regelsysteme für den Netzbetrieb	6
2 Meldewesen	8
2.1 Meldepflicht	8
Art. 6 Meldepflicht Anlagen für marktdienliche Zwecke	8
Art. 7 Zusätzliche Aufwendungen.....	8
2.3 Installationsanzeige (IA)	8
Art. 8 Installationsanzeige	8
2.4 Abschluss der Arbeiten und Inbetriebnahme	8
Art. 9 Montage Mess- und Steuerapparate.....	8
Art. 10 Inbetriebnahme Verbraucher und Erzeuger	9
5 Netz- und Hausanschlüsse.....	10
5.1 Erstellung, Erweiterung und Änderung des Netzanschlusses, Teil NS	10
Art. 11 Netzanschlüsse Niederspannung (NS)	10
Art. 12 Eigentumsverhältnisse.....	10
Art. 13 Kosten	10
Art. 14 Arealnetze	10
5.1 Erstellung, Erweiterung und Änderung des Netzanschlusses, Teil MS	11
Art. 15 Regeln Netzanschlüsse an das Mittelspannungsnetz (MS)	11
Art. 16 Grenz- und Schnittstellen, Eigentumsverhältnisse	11
Art. 17 Messung der MS - Netzanschlussnehmer	12
Art. 18 Netzanschlussbeitrag	12
Art. 19 Netzkostenbeitrag.....	12
Art. 20 Verstärkung eines MS-Netzanschlusses	12
Art. 21 Erweiterung eines MS Netzanschlusses	12
Art. 22 Regelung der vereinbarten Leistung	12
Art. 23 Erneuerungen und Anpassungen des Netzanschlusses	13
5.4 Provisorische und temporäre Netzanschlüsse	14
Art. 24 Temporäre Netzanschlüsse	14
Art. 25 Eventstromanschluss	14
Art. 26 Baustromanschluss, Bauzählerkasten	15
5.5 Hausleitungen	15
Art. 27 Spannungsfall.....	15
6 Bezüger- und Steuerleitungen	16
6.2 Steuerleitungen	16
Art. 28 Nummerierung.....	16
7 Mess- und Steuer- und Kommunikationseinrichtungen	17
7.1 Allgemeines.....	17

Art. 29	Art der Messeinrichtung	17
Art. 30	Betrieb Messeinrichtung	17
Art. 31	Zählersteckklemmen	17
7.2	Plombierung	17
	Art. 32 Manipulation der Messung.....	17
7.4	Fernauslesung.....	18
	Art. 33 Vorbereitung Kommunikation Stromzähler.....	18
	Art. 34 Fernauslesung über Mobilfunk.....	18
7.7	Bezeichnung der Messeinrichtung.....	18
	Art. 35 Anordnung und Bezeichnung	18
	Art. 36 Verhalten bei unübersichtlicher Lage.....	19
7.9	Messeinrichtungen mit Stromwandlern.....	19
	Art. 37 Wandlermessungen.....	19
7.10	Verdrahtung der Messeinrichtung.....	19
	Art. 38 Stromzähler.....	19
	Art. 39 Gas- und Wasserzähler.....	19
8	Verbraucheranlage	20
8.1	Allgemeines.....	20
	Art. 40 Anschlussbedingungen.....	20
8.4	Übrige Verbrauchsanlagen	20
	Art. 41 Widerstandsheizungen	20
	Art. 42 Wärmepumpenanlagen	20
10	Energieerzeugungsanlagen	21
10.2	Meldepflichten	21
	Art. 43 Meldung	21
10.3	EEA mit Parallelbetrieb zum Niederspannungsnetz des VNB	21
	Art. 44 Blindleistungsregelung Q (U)	21
	Art. 45 Messung Energieerzeugungsanlage.....	21
	Art. 46 Einspeisung in das Verteilnetz.....	21
	Art. 47 Schnittstelle für die Abregelung	21
	Art. 48 Inbetriebnahme	22
	Art. 49 Unerlaubter Inselnetzbetrieb.....	22
	Art. 50 Notstromsysteme.....	22
	Art. 51 Anlagen zur Bereitstellung von Regelleistung.....	22
	Art. 52 Trennstelle / Schutzeinrichtung / (Einspeisemanagement)	23
	Art. 53 Abnahme	23
	Art. 54 Einspeiselimitierung.....	23
10.4	Beglaubigung Herkunftsnnachweise (HKN).....	23
	Art. 55 Beglaubigung Herkunftsnnachweis.....	23
	Art. 56 Steckbare oder mobile Energieerzeugungsanlagen.....	23
10.7	Umsetzung der Eigenverbrauchsregelung	23
	Art. 57 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)	23
11.	Elektrische Energiespeicher und Unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen	25
11.2	Elektrische Energiespeicher	25
12.	Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge	26
	Art. 58 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge	26

13. Ansteuerbarkeit von Flexibilitäten	27
13.1 Allgemeines.....	27
13.2 Garantierte Nutzung durch den VNB	27
Art. 59 Inkrafttreten	27
Anhang	28
A1 Beschriftung der Verbrauchsstellen (Zählerstromkreise).....	28
A2 Netzanschluss	30
A3 PV Anlagen	36
A4 Ladestationen.....	37
A5 Wärmepumpen.....	38
A6 Ablauf Installation von steuerbaren Lasten und Erzeuger	39
A7 Bezeichnung der Steuerleiter.....	41
A8 Zugelassene Zählersteckklemmen	43
A9 Disposition Zählersteckklemmen	44
A10 Schema NS Direktmessung Smart Meter	45
A11 Schema NS Wandlermessung Smart Meter	46
A12 Schema MS – Anschluss Eigentumsgrenze	47
A13 Preisliste Localnet	48
A14 Tabellenverzeichnis.....	49
A15 Abbildungsverzeichnis	49

1 Allgemeines

1.1 Grundlagen

Art. 1 Grundlagen

- 1 Das Verhältnis zwischen dem Kunden und der Localnet wird durch das massgebende übergeordnete Recht, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Localnet, die jeweils gültigen Preise sowie die Werkvorschriften¹ inklusive diesen TAB Strom der Localnet sowie die einschlägigen technischen Normen geregelt.
- 2 Die TAB Strom der Localnet regeln jene Punkte, welche nicht abschliessend durch die Werkvorschriften (WV TAB der Verteilnetzbetreiber in den Kantonen Bern, Jura und Solothurn) bestimmt sind. Struktur und Nummerierung der Kapitel richten sich nach den Werkvorschriften.

1.2 Geltungsbereich

Art. 2 Geltungsbereich

- 1 Die TAB Strom der Localnet gelten innerhalb des Strom-Versorgungsgebietes von Localnet für alle an das Verteilnetz von Localnet angeschlossenen Installationen, inkl. Anlagen ab einer Kundentrafostation.
- 2 Allfällige Ergänzungen und Änderungen der TAB gibt Localnet schriftlich bekannt. Die jeweils gültigen TAB sind auf der Homepage der Localnet ersichtlich.

1.7 Netzrückwirkungen

Art. 3 Beeinflussung nach dem Verknüpfungspunkt

- 1 Einrichtungen und Systeme dürfen sich gegenseitig nicht unzulässig beeinflussen, insbesondere auch dann nicht, wenn unterschiedliche Kundeninstallationen und -anlagen hinter demselben Verknüpfungspunkt angeschlossen sind.

1.8 Kommunikation über das Niederspannungsverteilnetz

Art. 4 Verwendete Frequenzen durch Localnet

- 1 Für die Fernsteuerung von Mess- und Steuerapparaten betreibt Localnet in ihrem Verteilnetz eine Rundsteueranlage. Die Rundsteuerfrequenz beträgt 492 Hz.
- 2 Localnet kann in ihrem Verteilnetz für Smart Metering und Smart Grid Systeme die Kommunikationsart Power Line Communication (PLC) verwenden. Diese Systeme kommunizieren in der Regel im CENELEC A Band (9 bis 95 kHz) oder FCC-1 Band (150 bis 500 kHz). Das CENELEC A Band ist ausschliesslich für die Verteilnetzbetreiber (VNB) reserviert.
- 3 Werden die Rundsteuer- oder die PLC-Signale unzulässig beeinträchtigt, sind durch den Kunden unverzüglich behebende Massnahmen vorzunehmen. Sind keine Massnahmen möglich, ist die Anlage vom Netz zu trennen.

¹ Werkvorschriften (WV) TAB der Verteilnetzbetreiber in den Kantonen Bern, Jura, Solothurn

1.9 Steuerung von Flexibilitäten

Art. 5 Intelligente Steuer- und Regelsysteme für den Netzbetrieb

¹ Folgende Anlagen und Geräte sind für die Abwendung eines gefährdeten oder gestörten Netzzustands durch die Localnet mit einer Abregelung auszurüsten:

- Wassererwärmer mit einer Leistung von über 3.7 kVA
- Ladestationen und Ladeinfrastruktur für E-Mobilität ab 3.7 kVA pro Netzanschluss
- Wechselrichter von Photovoltaikanlagen ab 2 kVA
- Wärmepumpen inkl. zugehörigen Zusatz- oder Notheizung für Wärmepumpen etc.
- Widerstandsheizung

² Die Verdrahtung ist gemäss den Schemas ab Anhang A3 auszuführen.

³ Die Localnet kann die Abregelung auch für andere Geräte verlangen.

⁴ Einmal pro Jahr werden auf der Homepage der Localnet die Einsätze des intelligenten Steuer- und Regelsystems für den Netzbetrieb im Zusammenhang auf die Abwendung einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs getätigten Eingriffe kommuniziert. Die Localnet gibt die getätigten Eingriffe auf Anfrage bekannt.

⁵ Die bestehende Rundsteueranlage wird durch Localnet bis voraussichtlich 2030 weiterbetrieben. Im Zuge des Smart Meter Rollouts werden die Rundsteuerempfänger durch ein neues intelligentes Steuer- und Regelsystem für den Netzbetrieb ersetzt. Auf Verlangen des Kunden kann das System umgebaut werden, so dass es nur noch für die Abwendung «unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs» verwendet wird.

⁶ Wird eine bestehende Kundenanlage zu einem ZEV (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch) umgebaut, werden die Steuer- und Schaltapparate der Localnet bis auf Apparate, welche den Netzübergabezähler betreffen, demontiert. Die Aufwände werden gemäss Preisblatt dem Kunden in Rechnung gestellt.

⁷ Es besteht kein Anrecht auf ein Rundsteuersignal für private Anwendungen (z.B. für Beleuchtungen). Kunden mit bereits bestehenden Lösungen müssen diese beim Einbau von Smart Metern oder Ersatz von Haupt-/Unterverteilungen auf ihre Kosten umrüsten.

⁸ Der Kunde kann die Flexibilität² ausschliesslich der Localnet zur Verfügung stellen, sofern es dem Netz der Localnet dient. Die Entschädigung und Steuerung für die Flexibilität wird im Preisblatt «Information über die Energie- und Netznutzungsprodukte» bekannt gegeben. Es wird ein Vertrag zwischen dem Kunden und der Localnet abgeschlossen, der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Jahresende gekündigt werden. Der Mustervertrag befindet sich auf der Website der Localnet. Bei Mieter- oder Eigentümerwechsel, sowie Ausserbetriebnahme der Flexibilität erlischt der Vertrag. Ausgenommen davon ist die Rundsteuerung, welche in die Übergangstimmung fällt.

² Mit Flexibilität ist einen flexiblen Verbraucher, Erzeuger oder eine flexible Last bezeichnet.

2 Meldewesen

2.1 Meldepflicht

Art. 6 Meldepflicht Anlagen für marktdienliche Zwecke

¹ Anlagen zur Erbringung von Systemdienstleistungen sind bewilligungspflichtig. Dies gilt auch bei einer nachträglichen Änderung des Betriebskonzepts bei einer bereits angemeldeten Energieerzeugungsanlage (EEA).

² Der Meldepflicht unterliegen auch Energiemanagementsysteme für Schwarmspeicher, virtuelle Kraftwerke, Photovoltaik-Anlagen, Energieverbraucher wie Boiler, Elektroheizungen, Wärmepumpen, Ladestationen für E-Mobilität und so weiter.

³ Der für die Regelleistung zuständige Systemdienstleistungsverantwortliche (SDV) ist mindestens 10 Arbeitstage vor Inbetriebnahme der Localnet zu melden. Die Meldung hat auch bei Wechseln des Systemdienstleistungsverantwortlichen zu erfolgen.

⁴ Die Meldung erfolgt mit einer Apparatebestellung; sofern keine Arbeiten über einen konzessionierten Elektroinstallateur notwendig sind, kann die Meldung schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

Art. 7 Zusätzliche Aufwendungen

¹ Zusatzaufwand der Localnet aufgrund Abweichungen gegenüber den allgemeinen oder den Bestimmungen von Localnet werden nach Aufwand zu den jeweils gültigen Ansätzen/Preisen der Localnet verrechnet.

2.3 Installationsanzeige (IA)

Art. 8 Installationsanzeige

¹ Die Installation oder Demontage von Wassererwärmern, Wärmepumpen, Wärme- und Kälteanlagen, Widerstandsheizungen, Wechselrichtern und Ladestationen ist der Localnet über eine Installationsanzeige zu melden.

² Zusätzlich werden der Typ, Baujahr, Seriennummer und der Hersteller der Anlage gemeldet.

³ Eine Installationsanzeige verliert Ihre Gültigkeit, wenn mit der gemeldeten Installation nicht innerhalb von 6 Monaten seit der Genehmigung begonnen wird.

2.4 Abschluss der Arbeiten und Inbetriebnahme

Art. 9 Montage Mess- und Steuerapparate

¹ Die Montage und Demontage einer Messeinrichtung in weniger als Zehn Arbeitstagen kann nicht garantiert werden.(Siehe WV 2.4.3)

Art. 10 Inbetriebnahme Verbraucher und Erzeuger

¹ Für Arbeiten wie Werkabnahmen durch Localnet von EEA und elektrischen Speichern, Abnahmemessungen von Verbrauchern, Funktionsprüfungen der Ansteuerungen von Rundsteuerempfängern (Lastabwürfe, Sperrungen etc.) muss der vom Kunde beauftragte Installateur ohne Kostenfolge für Localnet anwesend sein.

² Die Inbetriebnahme erfolgt gemäss Anhang A6.

³ Der Installateur trifft die nötigen Vorkehrungen, dass die Anlage betriebsbereit ist und die Funktionsprüfung stattfinden kann. Die Localnet kann eine Pauschale für die Aufwendungen verrechnen, wenn mehrere Termine für die Funktionsprüfung notwendig sind, sofern diese durch den Installateur verschuldet sind.

5 Netz- und Hausanschlüsse

5.1 Erstellung, Erweiterung und Änderung des Netzanschlusses, Teil NS

Art. 11 Netzschlüsse Niederspannung (NS)

- ¹ Die Dispositionen für die Niederspannungsnetzanschlüsse sind in Anhang A2 ersichtlich.
- ² Der Anschluss an die Netzebene 5 erfolgt nur dann, wenn der Netzanschlusskunde aus zwingenden technischen Gründen mit Mittelspannung versorgt werden muss. Dabei muss die Anlage einem einzigen Netznutzungskunden dienen. Die für den Anschluss an Netzebene 5 mindestens erforderliche Bezugsberechtigte Leistung legt jeweils die Localnet fest.
- ³ Eine Bündelung der Leistung mehrerer Netznutzungskunden, mit dem Ziel, die Voraussetzungen für einen Anschluss an die Netzebene 5 zu erreichen, ist unzulässig.
- ⁴ Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) wird in der Regel auf Netzebene 7 angeschlossen.
- ⁵ Anlagen im ZEV werden über einen gemeinsamen Netzanschluss (Hausanschlusskasten/HAK) erschlossen, sofern die Anschlussleitungen und die lokale elektrische Infrastruktur beim Netzanschlusspunkt nicht in Anspruch genommen werden. Localnet bestimmt, bei welchem Gebäude der gemeinsame Netzanschluss sein wird. Nicht mehr benötigte Netzanschlüsse werden von Localnet zurückgebaut. Der ZEV trägt die Kosten für den Rückbau nach Aufwand. Weiter hat der ZEV Localnet einen allfälligen Restbuchwert für nicht mehr genutzte Anlagen oder Anlagenteile abzugelten. Ein allfälliger Restbuchwert geleisteter Netzanschlussbeiträge wird in Abzug gebracht.
- ⁶ Rohranlagen, welche im Besitz der Localnet sind, dürfen nicht in Anspruch genommen werden.

Art. 12 Eigentumsverhältnisse

- ¹ Der Netzanschluss geht nach der Erstellung und Abnahme ins Eigentum der Localnet über. Die Kernbohrung, Wand-/Bodendurchführung, die Abdichtung zwischen Wand respektive Boden und Rohr sowie die Installation inkl. Anschlussüberstromunterbrecher ist Eigentum des Kunden.

Art. 13 Kosten

- ¹ Die Kosten und Abgrenzungen für die Erstellung der Netzanschlüsse sind im Dokument «Netzanschluss –und Netzkostenbeiträge» geregelt.

Art. 14 Arealnetze

- ¹ Die Details für Arealnetze sind in den entsprechenden Gesetzen, Verordnungen sowie im Branchendokument VSE «AN – CH 2018» geregelt.

5.1 Erstellung, Erweiterung und Änderung des Netzanschlusses, Teil MS

Art. 15 Regeln Netzanschlüsse an das Mittelspannungsnetz (MS)

¹ Wenn ein Standort einen Niederspannungsanschluss erlaubt, wird in der Regel kein Mittelspannungsanschluss gewährt. Endverbraucher mit einer vereinbarten Leistung grösser als 600 kVA haben Anrecht auf einen Mittelspannungsanschluss. Photovoltaikanlagen mit einer Produktionsleistung grösser als 600kVA werden auf der Netzebene 5 angeschlossen. Localnet bestimmt den Verknüpfungspunkt (Anschlusspunkt).

Art. 16 Grenz- und Schnittstellen, Eigentumsverhältnisse

¹ Die Erschliessungskosten für die Anschlussleitung ab dem Verknüpfungspunkt (Kabelschutzrohranlage inkl. Tiefbau, Kabelleitung, und Leitungsfelder sowie die gesamte Leittechnik der MS-Schaltanlage) sind im Netzanschlussbeitrag enthalten. Die Anschlussleitung geht nach der Werkabnahme unentgeltlich ins Eigentum der Localnet AG über.

² Mittelspannungs-Netzanschlussnehmer werden in der Regel über eine Ring-Anschlussleitung versorgt. In begründete Ausnahmenfällen, wie Netzstationen mit reiner Rückspeisung, Batterieanlagen oder mit einer niedrigen Verfügbarkeit, kann die Localnet AG eine Stichleitung bewilligen.

³ Das Übergabefeld mit Leistungsschalter (Stationsschalter), Messfeld sowie die darauffolgenden Trafofelder und die Transformatoren inkl. der nachgelagerten Niederspannungsanlagen sind in der Regel im Eigentum der Netzanschlussnehmer. Die Messeinrichtung ist immer im Eigentum der Localnet AG (Zähler, Wandler, RSE, Qualitätsüberwachung, etc.).

⁴ Die Dimensionierung und Einstellungen des Schutzgerätes erfolgt nach den Vorgaben der Localnet AG.

⁵ Die Mittelspannungsschaltanlage ist an die Leittechnik der Localnet AG nach den Vorgaben der Localnet AG anzuschliessen.

⁶ Die Betriebsverantwortung bis zum Leistungsschalter (Übergabefeld) ist bei Localnet AG. Ab der Abgangsschraube Leistungsschalter ist die Betriebsverantwortung beim Netzanschlussnehmer. Geltende Abgrenzungen zu Transformatorenstation im Eigentum des Netzanschlussnehmers sind im Anhang A12 geregelt.

⁷ Für die Schaltanlagen in der Betriebsverantwortung der Localnet wird vom Netzanschlussnehmer kostenlos ein Raum nach Vorgaben der Localnet zur Verfügung gestellt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass:

- Jederzeit ein uneingeschränkter und gefahrloser Zutritt zu den Anlagen durch die Mitarbeiter oder Beauftragte der Localnet gewährleistet ist. Der Netzanschlussnehmer sichert sich ab gegen unbefugten Zutritt zu seinen Anlagen und Räumlichkeiten.
- Der Raum muss sauber, trocken und ausreichend belüftet sein.

⁸ Die Anlagen sind auf dem Stand der Technik zu halten und falls nötig zu erneuern, um einen möglichst störungsfreien Betrieb des Versorgungsnetzes sicherzustellen. Die Localnet ist berechtigt, entsprechende Nachrüstungen oder Erneuerungen von bestehenden Anlagen vom Netzanschlussnehmer zu verlangen. Werden technische Auflagen nicht erfüllt, ist die Localnet unter schriftlicher Voranzeige berechtigt, die Anlagen des Netzanschlussnehmers vom Verteilnetz der Localnet zu trennen.

Art. 17 Messung der MS - Netzanschlussnehmer

¹ Messeinrichtungen (Zähler, Wandler, Prüfklemmen) und andere Einrichtungen (z.B. Qualitätsüberwachung, etc.) werden von der Localnet geliefert. Der Netzanschlussnehmer stellt den Platz für das Messfeld und für die Localnet-Messeinrichtung kostenlos zur Verfügung. Der Netzanschlussnehmer erstellt auf seine Kosten die für die Ablesung notwendigen Installations nach Anleitung der Localnet, sowie Verschalungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind.

² Die Messung erfolgt in der Regel in Mittelspannung. Es gelten die Vorgaben der Mess- und Zählerstandards der Localnet AG.

Art. 18 Netzanschlussbeitrag

¹ Als Netzanschlussbeitrag werden alle Aufwendungen für die Erstellung des MS-Netzanschlusses (Rohr-, Kabelanlage und Tiefbau inkl. Projektierung und alle nötigen Bewilligungen) ab bestehendem Verteilnetz (Netzanschlusspunkt bis Abgabestelle) nach Aufwand in Rechnung gestellt. Der MS-Netzanschlussnehmer übernimmt sämtliche Kosten für die Erstellung der Mittel- und Niederspannungsanlagen sowie Transformatoren (16/0.4 kV). Diese Kosten sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrags.

Art. 19 Netzkostenbeitrag

¹ Der Netzkostenbeitrag eines MS-Netzanschlusses wird nach der Höhe der Transformatorenleistung erhoben. Die Kosten und Abgrenzungen für die Erstellung der Netzanschlüsse sind im Dokument «Netzanschluss –und Netzkostenbeiträge» geregelt.

Art. 20 Verstärkung eines MS-Netzanschlusses

¹ Muss wegen einer Erhöhung der vereinbarten Leistung des Netzanschlussnehmers der MS-Netzanschluss verstärkt werden, so übernimmt er die Kosten für den zu verstärkenden Netzanschluss. Außerdem bezahlt er für die höher vereinbarte Leistung einen Netzkostenbeitrag basierend auf der Differenz zur bestehenden vereinbarten Leistung.

Art. 21 Erweiterung eines MS Netzanschlusses

¹ Die Localnet führt in der Regel ab Ausgangsfeld das Verteilnetz weiter, um damit weitere Netzanschlussnehmer anzuschliessen. Die MS-Leitungsfelder sind im Eigentum der Localnet.

Art. 22 Regelung der vereinbarten Leistung

¹ Die vereinbarte Leistung richtet sich grundsätzlich nach der installierten Transformatorenleistung und wird zwischen dem Netzanschlussnehmer und der Localnet im Netzanschlussvertrag vereinbart. Die Localnet liefert dazu Angaben zur Kurzschlussleistung am Anschlusspunkt, welche im Normalschaltzustand anliegt. Die Anlagen des Netzanschlussnehmers dürfen das Netz der Localnet nicht unzulässig beeinflussen (DACHCZ).

² Die vereinbarte Leistung für Endkunden, Arealnetze und einzelne Trafostationen von Verteilnetzbetreibern (Einzel- oder Nebenabgabestellen) bezieht sich grundsätzlich auf eine Abgabestelle. Für jede Abgabestelle ist eine Leistung zu vereinbaren, auch für Neben-, Reserve- und Notabgabestellen. Für Netzanschlussnehmer mit mehreren Abgabestellen ist eine Gesamtleistung über seine Abgabestellen somit nicht zulässig.

Art. 23 Erneuerungen und Anpassungen des Netzanschlusses

¹ Die Erneuerung des Netzanschlusses geht zu Lasten des Netzanschlussnehmers (Definition gemäss Art. 16, Absatz 1).

² Um die Betriebssicherheit der Anlage des Netzanschlussnehmers zu erhalten, muss der Netzanschlussnehmer Anpassungen an den technischen Stand oder an geänderte Netzverhältnisse im vorgelagerten Netz, z.B. an eine höhere Kurzschlussleistung, Angleichung an verändertes Schutzkonzept, Anpassungen an veränderte Betriebsarten oder Betriebsspannungen etc., auf seine Kosten realisieren. Die Localnet teilt dies dem Netzanschlussnehmer rechtzeitig mit.

³ Lokale Anpassungen des Netzanschlusses, verursacht durch bauliche Veränderungen, Anpassungen der vereinbarten Leistung, Erweiterungen bestehender Anlagen, etc. bezahlt in vollem Umfang der Verursacher.

⁴ In den übrigen Fällen tragen die Eigentümer die Kosten.

5.4 Provisorische und temporäre Netzanschlüsse

Art. 24 Temporäre Netzanschlüsse

¹ Bei unzulässigen Netzrückwirkungen und Beeinträchtigung durch Dritte kann die Localnet die Verschiebung des Netzanschlusspunkts an einen geeigneten Standort verlangen. Die Kosten der Anpassungen gehen zu Lasten des Verursachers gemäss den jeweils gültigen Ansätzen oder Preisen der Localnet.

² Für den Anschluss von temporären Anlagen werden keine Netzkostenbeiträge erhoben. Die Netzanschlusskosten sowie allfällige Netzverstärkungen werden nach Aufwand abgerechnet.

³ Die Details sind in den Art. 25 und Art. 26 geregelt.

Art. 25 Eventstromanschluss

¹ Mögliche Standorte und dessen Anschlusswerte/Steckdosentypen für einen vorbereiteten Eventanschluss sind auf der Website der Localnet abgebildet.

² Die Bestellung durch den Auftraggeber erfolgt online auf der Website der Localnet.

³ Der Eventstromanschluss wird von Montag-Freitag am ersten gebuchten Tag jeweils bis 09:00 Uhr bereitgestellt und am ersten Arbeitstag nach dem letzten gebuchten Tag bis 09:00 Uhr demontiert. Für Buchungen am Wochenende (Samstag/Sonntag) oder an Feiertagen wird der Eventstromanschluss jeweils am letzten Arbeitstag vor dem ersten gebuchten Tag bereitgestellt und am ersten Arbeitstag nach dem letzten gebuchten Tag bis 09:00 Uhr demontiert.

⁴ Die Nutzungsdauer eines Eventstromanschlusses ist auf maximal eine Woche beschränkt. Für längere Nutzungsdauern werden temporäre Netzanschlüsse gemäss Art. 26 erstellt. Für die Auftragsabwicklung werden mindestens vier Arbeitstage nach dem Erhalt der online Bestellung benötigt.

⁵ Die Schnittstelle Netz/Installationen ist bei den frei zugänglichen Steckdosen des Eventstromanschlusses. Eine allfällige Erweiterung der Installation ist nur mit steckbaren Geräten, Verlängerungskabel und Kabelrollen zulässig. Die Abdeckungen von Eventstromanschlüssen dürfen nicht geöffnet werden.

⁶ Die Bedienung der Sicherungen und Fehlerstromschutzschalter (FI) kann von Laien ausgeführt werden. Piketteinsätze der Localnet werden dem Auftraggeber vom Eventstromanschluss nach Aufwand zu den jeweils gültigen Ansätzen der Localnet verrechnet.

⁷ Der Eventstromanschluss bleibt zu jeder Zeit im Eigentum der Localnet. Die Nutzung von öffentlichem Raum setzt die Bewilligung der städtischen Behörden voraus und ist Sache des Auftraggebers/Bestellers.

⁸ Sämtliche Kosten (Anschlusspauschale, Materialmiete) werden pro Eventstromanschluss direkt an den Auftraggeber/Besteller verrechnet. Wenn ein Eventanschluss durch mehrere Kunden genutzt wird, ist der Auftraggeber/Besteller für die Weiterverrechnung an den Endnutzer verantwortlich.

⁹ Die Preise sind im entsprechenden Preisblatt der Localnet ersichtlich.

¹⁰ Die Stromlieferung (Netznutzung, Energielieferung, Abgaben etc.) wird zusätzlich gemäss den jeweils aktuellen Strompreisen der Localnet in Rechnung gestellt. Wenn keine besonderen Abmachungen getroffen werden, wird das Energieprodukt Basic und das Netzprodukt NS berücksichtigt.

Art. 26 Baustromanschluss, Bauzählerkasten

¹ Sonstige temporäre Anschlüsse werden nur errichtet, wenn alle erforderlichen Dokumente, insbesondere eine schriftliche Bestellung, die Installationsanzeige und ggf. ein technisches Anschlussgesuch bei der Localnet vollständig und korrekt vorliegend sind.

² Für die Errichtung des temporären Anschlusses werden mindestens vier Arbeitstage nach dem Eingang aller nötigen und vollständigen Dokumente benötigt

³ Für Bestellungen unter 4 Arbeitstagen wird ein Expresszuschlag verrechnet und der Termin kann nicht garantiert werden.

⁴ Ab den Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher gilt die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) und ist nicht in der Verantwortung der Localnet. Die Localnet stellt den Bauzählerkasten und das Kabel für die Zeitdauer der Nutzung zur Verfügung. Der Bauzählerkasten sowie die Anschlussleitung verbleiben im Eigentum der Localnet.

⁵ Die Preise sind im entsprechenden Preisblatt der Localnet ersichtlich.

⁶ Die Stromlieferung (Netznutzung, Energielieferung, Abgaben etc.) wird zusätzlich gemäss den jeweils aktuellen Strompreisen der Localnet in Rechnung gestellt. Wenn keine besonderen Abmachungen getroffen werden, wird das Energieprodukt Basic und das Netzprodukt NS berücksichtigt.

5.5 Hausleitungen

Art. 27 Spannungsfall

¹ Im Hauptstromsystem (ungemessener Anlagenteil bzw. Hausanschlussssicherung bis Zählerverteilung) darf der Spannungsfall einen Wert von 0.5 % nicht überschreiten.

² Der Berechnung des Spannungsfalls ist der Nennstrom des vorgeschalteten Anschlussüberstromunterbrechers und die Bemessungsspannung des Netzes zu Grunde zu legen.

6 Bezüger- und Steuerleitungen

6.2 Steuerleitungen

Art. 28 Nummerierung

¹ Im Anhang A7 ist die Localnet spezifische Steuerleiternummerierung ersichtlich.

7 Mess- und Steuer- und Kommunikationseinrichtungen

7.1 Allgemeines

Art. 29 Art der Messeinrichtung

¹ Grundsätzlich sind bei Neuanlagen, Erweiterungen und Änderungen Bezügerleitungen für Messeinrichtungen mit Vierleiterzählern zu installieren. In Ausnahmefällen darf für eine Direktmesseinrichtung eine Bezügerleitung mit nur einem Polleiter erstellt werden. Dies trifft zu, wenn an die Bezügerleitung max. zwei Verbraucherüberstromunterbrecher 1L + N (230 V) angeschlossen sind und die Nennstromstärke des Bezügerüberstromunterbrechers max. 25 A beträgt. Bei Änderungen und Anlageerweiterungen mit zusätzlichen Verbraucherüberstromunterbrechern ist die Bezügerleitung entsprechend dieser Bestimmung anzupassen.

Art. 30 Betrieb Messeinrichtung

¹ Alle Stromzähler und Steuereinrichtungen von Localnet müssen dauernd unter Spannung sein.

² Wenn die Localnet Messeinrichtungen mit Kommunikationsanbindung aufgrund von einem Spannungsunterbruch von über vier Stunden, welcher durch den Kunden verursacht wurde oder dergleichen nicht erreichen kann, dann ist eine Meldung an die Localnet zu erstatten. Beim Unterlassen der Meldung kann Localnet die Kosten für die Störungssuche gemäss den aktuell gültigen Localnet-Ansätzen dem Kunden verrechnen.

Art. 31 Zählersteckklemmen

¹ Bauliche Veränderungen, z. B. Neu-, Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen usw., welche den Messkreis (Direktmessungen) tangieren, bedingen den Einbau von Zählersteckklemmen.

² Die Zählersteckklemme und die zugehörigen Stifte sind bauseitig zu liefern und gemäss Dispo in Anhang A9 zu installieren. Zugelassen zur Montage sind die Fabrikate gemäss Anhang A8.

³ Die Zählersteckklemme ist mit der transparenten, plombierbaren Abdeckhaube gegen Fremdkörper / Staub zu schützen. Es sind die Abdeckhauben gemäss Anhang A8 zugelassen. Die Abdeckhaube wird nach der Zählermontage vor Ort deponiert. Wird kein Zähler montiert, bleibt die Abdeckhaube über der Zählersteckklemme und ist Eigentum des Kunden.

⁴ Wird die Zählersteckklemme nicht oder mangelhaft montiert, wird der zusätzliche Aufwand von Localnet gemäss den aktuellen gültigen Ansätzen der Localnet in Rechnung gestellt.

7.2 Plombierung

Art. 32 Manipulation der Messung

¹ Werden unzulässige Änderungen am Zähler, der Installation oder an der Plombierung vorgenommen, die die korrekte Messung beeinträchtigen, wird der Energieverbrauch gemäss AGB der Localnet (Art. 3.4.6) aufgrund von vorausgegangenen vergleichbaren Perioden festgelegt.

² Die Pauschale für die Umtriebsentschädigungen der Localnet exkl. Material ist in der Preisliste der Localnet ersichtlich.

³ Die Localnet behält sich vor, Ansprüche gerichtlich durchzusetzen.

7.4 Fernauslesung

Art. 33 Vorbereitung Kommunikation Stromzähler

¹ Bei Neubauten oder Umbauten ist auf der gesamten Länge zwischen dem BEP (Building Entry Point) und der Verteilung ein Rohr (Kabel mit Stecker muss durchpassen) oder Kanal zu verlegen. Die Installation muss es zu lassen, dass ein stahlbandarmiertes LWL-Kabel installiert werden kann. Der minimale Biegeradius der LWL-Kabel ist bei der Installation des Trassees zu berücksichtigen.

² Zur Sicherstellung der Kommunikationsverbindung ist bei Neubauten oder umfangreichen Umbauten ein Leerrohr M25 vom Standort der Messeinrichtung zur Fassade (z.B. zum Standort des Außennehmers) vorzusehen. Der Abschluss ist mit einer Dose Gr. 1 (mit Deckel, Tiefe Innenmaß 50 mm) entweder in UP- oder in AP-Ausführung zu erstellen.

Art. 34 Fernauslesung über Mobilfunk

¹ Bei einer Fernauslesung über Mobilfunk kann die Localnet die Installation einer Mobilfunkantenne verlangen.

² Die Mobilfunkantenne ist so zu montieren, dass der Empfang genügend ist und die Mobilfunkantenne ohne Hilfsmittel oder Spezialausbildungen erreichbar ist.

³ Die Mobilfunkantenne wird von der Localnet zur Verfügung gestellt und die Installation wird durch den vom Kunden beauftragten Elektroinstallateur ausgeführt.

⁴ Wird die Mobilfunkantenne auf Verlangen der Localnet nicht oder mangelhaft montiert, wird der zusätzliche Aufwand gemäss den aktuellen gültigen Ansätzen der Localnet in Rechnung gestellt.

7.7 Bezeichnung der Messeinrichtung

Art. 35 Anordnung und Bezeichnung

¹ Um Verwechslungen von Zählerstromkreisen vorzubeugen, ist die richtige Beschriftung der Verbrauchsstellen (Zählerstromkreise) sicherzustellen. Es handelt sich auch um eine Massnahme zur Unfallverhütung. Diese Beschriftung ist auch bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) sicherzustellen.

² Bezügerüberstromunterbrecher, Zählerplatz, Unterverteilung und Wohnung/Gewerberaum müssen eindeutige und identische Nummerierungen und Bezeichnungen enthalten. Für die Bezeichnungen ist die Richtlinie zur Wohnungsnummerierung vom Bundesamt für Statistik anzuwenden. Die nötigen Informationen, welche auf die Beschriftung müssen, sind in Anhang A1 definiert.

³ Die Bezeichnung muss dauerhaft sein. Zur eindeutigen Identifikation von Wohnungen/Bezügeranlagen sind gravierte Sonnenietasterplatten oder Beschriftungen auf dem Türrahmen zu empfehlen.

⁴ Die Aufwendungen für allfällige Schäden und zusätzliche Umtriebe, die Localnet aus der ungenügenden Beachtung der Bestimmungen erwachsen, werden dem Netzanschlusskunden resp. Eigentümer in Rechnung gestellt.

⁵ Die korrekten Bezeichnungen sind bei der Apparatebestellung anzugeben.

⁶ Bei nicht korrekten/uneindeutigen oder überholter (z.B. alter Firmenname) Bezeichnung, kann die Localnet eine neue Beschriftung verlangen, welche durch den Eigentümer / Installateur beschafft bzw. angebracht wird. Sobald die Beschriftung angebracht ist, ist ein Foto an meldewesenev@localnet.ch zu senden.

Art. 36 Verhalten bei unübersichtlicher Lage

¹ Bei unübersichtlicher Lage von Wohnungen und Geschäftsräumen muss die Bezeichnung möglichst frühzeitig mit dem Kunden bzw. der Verwaltung und der Localnet vereinbart werden.

7.9 Messeinrichtungen mit Stromwandlern

Art. 37 Wandermessungen

¹ Die Niederspannungsstromwandler und Prüfklemmen müssen bei Localnet vorgängig und frühzeitig mit Angabe der Lieferadresse mittels Apparatebestellung bestellt werden.

² Die Details sind im Anhang A11 ersichtlich.

³ Die Installation der Mittelspannungsmessungen (16 kV) wird durch Localnet ausgeführt.

⁴ Mittelspannungsmessungen müssen frühzeitig angemeldet werden. Die Messung wird pro Kunde individuell festgelegt.

7.10 Verdrahtung der Messeinrichtung

Art. 38 Stromzähler

¹ Der Montageplatz (Apparatetafel) des Rundsteuerempfängers ist weiterhin vorzusehen und ersetzt nicht den Reserveplatz. Dieser ist Reserve für zukünftige Anwendungen.

² Die Verdrahtung ist gemäss Anhang A10 und A11 vorzubereiten. Die Steuersicherung und die nötigen plombierbaren Klemmen sind zu verdrahten. Steuerbare Verbraucher oder Energieerzeugungsanlage sind gemäss den entsprechenden Kapiteln zu verdrahten.

Art. 39 Gas- und Wasserzähler

⁴ Zwischen den Gas- bzw. den Wasserzählern und den Stromzählern ist bei Neubauten und Installationsanpassungen eine Verbindung mit einem G51-Kabel 1x2x0,8mm zu Lasten des Eigentümers vorzusehen.

² Das Kabel ist mit Wasserzähler oder Gaszähler zu kennzeichnen.

8 Verbraucheranlage

8.1 Allgemeines

Art. 40 Anschlussbedingungen

¹ Für den Anschluss und die Steuerung von Energieverbrauchern, elektrische EEA, elektrische und sonstige Speicheranlagen oder Ladestationen sind neben den in Art. 1 dieser TAB erwähnten Dokumente, insbesondere auch die Energiegesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde (EnG, EnV, KEnG) und Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG, StromVV) zu beachten.

8.4 Übrige Verbrauchsanlagen

Art. 41 Widerstandsheizungen

¹ Für Widerstandsheizungen gilt der Art. 5

² Eine Kopie der behördlichen Bewilligung ist zusammen mit einem Anschlussgesuch und der Installationsanzeige bei Localnet einzureichen.

³ Die Anschlussbedingungen gelten für elektrische Speicher- und Direktheizungen.

Art. 42 Wärmepumpenanlagen

¹ Für Wärmepumpenanlagen gilt der Art. 5

² Der Kunde ist für sämtliche behördliche Bewilligungen verantwortlich.

³ Je Wärmepumpenanlage (auch im Falle mehrmotoriger Anlagen) sind gesamthaft 3 Anläufe pro Stunde zugelassen.

⁴ Jede Wärmepumpe ist mit einer einstellbaren Einschaltverzögerung von 0 bis 300 Sekunden auszurüsten. Bei mehrmotorigen Anlagen sind zudem die Anläufe der einzelnen Verdichter in Abständen von 0 bis 300 Sekunden zu staffeln. Anlaufverzögerungen müssen auch bei wiederkehrender Spannung nach Stromausfällen wirksam sein.

10 Energieerzeugungsanlagen

10.2 Meldepflichten

Art. 43 Meldung

¹ Bevor die Anlage in Betrieb genommen werden darf, ist das «Formular Angaben Energieerzeugungsanlage (EEA)» der Localnet zuzustellen, damit eine korrekte Produktionsvergütung sichergestellt ist.

10.3 EEA mit Parallelbetrieb zum Niederspannungsnetz des VNB

Art. 44 Blindleistungsregelung Q (U)

¹ Bei EEA ist grundsätzlich die im Wechselrichter vorhandene dynamische Blindleistungsregelung, Q (U), sowie spannungsgeführte Wirkleistungsbegrenzung P(U) Regelung zu aktivieren. Beim gleichzeitigen Betrieb einer Kompensationsanlage ist mit der Localnet AG Kontakt aufzunehmen. Der Betrieb der Kompensationsanlage ist in den Gesuchsformularen (TAG, IA, Schemas) zu erwähnen, dokumentieren).

Art. 45 Messung Energieerzeugungsanlage

¹ Die Messung ist gemäss dem Dokument «Leitfaden zur Beglaubigung von Anlage- und Produktionsdaten» von Pronovo zu bestimmen.

² Die Messeinrichtung ist gemäss den Bedingungen von Localnet auszuführen. Diese werden dem Elektroinstallateur mit den Bedingungen zum Anschlussgesuch bzw. zur Installationsanzeige zugestellt.

³ Die Bestellung der Apparate erfolgt nach Anhang A6.

Art. 46 Einspeisung in das Verteilnetz

¹ Grundlage für den Anschluss von EEA ist die Empfehlung „Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen an das Nieder- Mittel- und Hochspannungsnetz (NA-EEA-CH), die Weisungen des Eidgenössischen Starkstrominspektors ESTI (insbesondere VSE-Mitteilung vom Juli 2024, Übergangsregelung in Bezug auf den externen NA-Schutz mit einer Gesamtleistung von > 30 kVA), Richtlinie für die Netzdienliche Regelung der Einspeisung von EEA - RE/EEA-CH 2025 und die Vorgaben von Localnet.

² Bei ein- oder zweiphasigen Anlagen bestimmt Localnet die Außenleiter. Die Anschlüsse sind im Inbetriebsetzungsprotokoll anzugeben.

Art. 47 Schnittstelle für die Abregelung

¹ Bei steckbaren Photovoltaikanlagen bis max. 600 W ist keine Schnittstelle für die Abregelung vorgesehen.

² Bei steckbaren Photovoltaikanlagen bis max. 600 W ist die ESTI-Mitteilung (Plug-&-Play-Photovoltaikanlagen) aus dem VSE-Bulletin 7/2014 einzuhalten. ³. Die Anlagen sind der Localnet zu melden und die entsprechende Konformitätserklärung ist der Localnet abzugeben.

³ https://www.esti.admin.ch/inhalte/pdf/MUB/Deutsch/Mitteilungen/2014_2013/2014-07_plug-play_d.pdf

³ EEA mit einer Anschlussleistung > 2 kVA sind gemäss Anhang A3 zu verdrahten.

Art. 48 Inbetriebnahme

¹ Der Localnet ist der Abnahmetermin mindestens 10 Arbeitstage vorher mitzuteilen und die Localnet behält sich vor, an der Abnahme/Inbetriebnahme teilzunehmen.

Art. 49 Unerlaubter Inselnetzbetrieb

¹ Die Schutzeinrichtung ist zwingend und muss auf Verlangen der Localnet anlässlich der Abnahmekontrolle demonstriert werden. Bei Anlagen über 250 kVA ist zwingend jemand von der Localnet bei der Abnahmekontrolle vor Ort.

² Sind mehrere Kunden an einem Anschlussüberstromunterbrecher angeschlossen, wie zum Beispiel bei einem gemeinsamen Reihenhausanschluss, muss zur Kontrolle der Anschlussüberstromunterbrecher entfernt werden.

³ Die Betreiberin eines Inselnetzes ist für die Sicherheit, die Spannungsqualität und die Frequenz verantwortlich.

Art. 50 Notstromsysteme

¹ Notstromtests für Anlagegrössen ≥ 400 kVA pro Netzanschluss, welche parallel zum Localnet-Netz betrieben werden, müssen mit Angabe einer Kontakterson mindestens drei Arbeitstage im Voraus an edm@localnet.ch gemeldet werden. Ebenfalls ist die gesamte Jahresplanung der Notstromtests an edm@localnet.ch zu senden.

Art. 51 Anlagen zur Bereitstellung von Regelleistung

¹ Anlagen zur Erbringung von Systemdienstleistungen (SDL) in Zusammenhang mit Regelleistung bedürfen in jedem Fall einer Bewilligung, welche unter anderem von der Aufnahmekapazität des Netzes abhängig ist. Dies gilt auch bei einer nachträglichen Änderung des Betriebskonzepts bei einer bereits angemeldeten Energieerzeugungsanlage sowie bei der Partizipation in einem Regelpool.

² Der Betreiber der Erzeugungseinheit muss Localnet ihre Regelpoolteilnahme vor der Teilnahme am Regelpool melden.

³ Der Regelpoolbetreiber sendet Localnet vor der Inbetriebnahme des Regelpools beziehungsweise bei jeder Mutation (Neuaufnahme, Wegfall einer Erzeugungseinheit) alle notwendigen Informationen zur beteiligten Erzeugungseinheit und ihrer präqualifizierten Vorhalteleistung, inklusive Vollmacht der Betreiberin der Erzeugungseinheit.

⁴ Um einen stabilen und sicheren Netzbetrieb aufrechterhalten zu können, ist Localnet ohne weitere Voraussetzung für betriebsnotwendige Einschränkungen der Eingriff auf die Anlagesteuerung zu gewähren.

⁵ Massgebend für die Anbindung von Regelpools an den Schweizer SDL-Markt ist neben diesen TAB auch die jeweils aktuelle Version der Branchenempfehlung RP/PR – CH.

Art. 52 Trennstelle / Schutzeinrichtung / (Einspeisemanagement)

¹ Der Netzanschluss muss über eine gemeinsame und jederzeit zugängliche Trennstelle erfolgen. Bei der Trennstelle, den Wechselrichtern und dem Hausanschlusskasten sind Hinweistafeln und ein Prinzipschema anzubringen.

Art. 53 Abnahme

¹ Die verbindlichen Bedingungen für den Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Netz von Localnet werden dem Antragsteller nach dem Einreichen des Anschlussgesuches TAG mit den notwendigen Unterlagen mitgeteilt. Alle Eigenerzeugungsanlagen mit Ausnahme von steckbaren Photovoltaikanlagen dürfen erst nach erfolgreich durchgeföhrter Abnahme von Localnet in Betrieb gesetzt werden. Ausgenommen hiervon sind Testläufe im Rahmen der Inbetriebsetzung.

Art. 54 Einspeiselimitierung

Aufgrund der Branchenempfehlung Strommarkt Schweiz: Regelung für die Netzdienliche Regelung der Einspeisung von EEA – RE / EEA 2025, Pkt 2.1.1) ergeben sich folgende Vorgaben:

- ¹ Bei einer meldepflichtigen Änderung oder dem Neubau einer Photovoltaikanlage ist eine Einspeisebegrenzung auf 70 % der installierten Leistung vorzusehen und entsprechend zu parametrieren.
- ² Die 70% beziehen sich auf die installierte DC-Generator-Nennleistung (kWp). Sofern der Produktionsverlust nachweislich mehr als 3% beträgt, können von der Localnet Ausnahmen bewilligt werden.

10.4 Beglaubigung Herkunftsachweise (HKN)

Art. 55 Beglaubigung Herkunftsachweis

¹ Localnet führt keine Beglaubigungen durch.

Art. 56 Steckbare oder mobile Energieerzeugungsanlagen

¹ Bei steckbaren oder mobilen Energieerzeugungsanlagen wird nur die Energie vergütet. Der Herkunftsachweis wird nicht vergütet.

10.7 Umsetzung der Eigenverbrauchsregelung

Art. 57 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

¹ Der ZEV schliesst mit Localnet einen Vertrag ab. Der ZEV darf erst nach dem Abschluss des Vertrags errichtet werden.

² Nach dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch verfügen die teilnehmenden Endverbraucherinnen gegenüber Localnet über einen einzigen Messpunkt (Messstelle).

³ Eigentümerwechsel sind der Localnet innerhalb von 10 Tagen zu melden.

⁴ Die Demontage von nicht mehr notwendigen Zählern der Localnet hinter dem ZEV-Messpunkt erfolgt durch die Localnet. Die Kosten gemäss der aktuellen Preisliste der Localnet für die Demontage und der damit verbundenen administrativen Arbeiten gehen zu Lasten des Vertreters der ZEV.

⁵ Die Steuer- und Schaltapparate der Localnet werden gemäss Art. 5 behandelt.

11. Elektrische Energiespeicher und Unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen

11.2 Elektrische Energiespeicher

¹ Die detaillierten Regelungen zum Speicher sind im «Handbuch Speicher» (HBSP-CH) des VSE ersichtlich.

² Für elektrische Energiespeicher (fest oder gesteckt) gelten bezüglich Meldewesen, Anschluss und Betrieb, etc die Bestimmungen wie für EEA im Parallelbetrieb (vgl. Kapitel 8 und 10) mit dem Niederspannungsverteilnetz. DC-gekoppelte elektrische Energiespeicher (d.h. Anlagen, die sich mit einer EEA hinter demselben Wechselrichter auf der Gleichspannungsseite befinden) bilden mit der EEA eine Einheit und sind daher wie EEA zu beurteilen. Für die Beurteilung ist die Nennleistung des Wechselrichters massgebend.

12. Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

Art. 58 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

¹ Für bidirektionale Ladestationen ist zusätzlich das Handbuch Speicher vom VSE anzuwenden.

² Bei Ladestationen darf der einzelne Ladepunkt nur mit einer maximalen Leistung von 11kVA betrieben werden. Für öffentliche Schnellladestationen für Kurzzeitkunden, Ladeinfrastruktur ab drei Ladepunkten und schwerer Nutzfahrzeuge kann die Localnet Ausnahmen mit Auflagen gewähren.

³ Bei der Erstellung und Planung von Installationen für Ladestationen ist darauf zu achten, dass Gebäude nur ab einem Anschlussüberstromunterbrecher versorgt werden dürfen (betrifft gemischte Installationen, siehe WV 5.2; z.B. gemeinsame Einstellhallen für verschiedene Liegenschaften mit separaten Netzanschlüssen). Somit dürfen Leitungen ab unterschiedlichen Anschlussüberstromunterbrechern nicht in gleichen Gebäuden oder Gebäudeteilen (z.B. Einstellhallen) oder auf gemeinsamen Kabelträgern oder in gemeinsamen Kabelschutzrohren installiert werden.

⁴ Für die Steuerung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge sind Intelligente Steuer- und Regelsysteme für den Netzbetrieb Art. 5 anwendbar. Dies gilt auch für freizügig verwendbare Steckdosen im öffentlichen und privaten Bereich, welche regelmäßig zum Aufladen von Elektrofahrzeugen verwendet werden.

13. Ansteuerbarkeit von Flexibilitäten

13.1 Allgemeines

¹ Zur Ansteuerung der Flexibilitäten des Netznutzers werden intelligente Steuer- und Regelsysteme des VNB verwendet. Intelligente Steuer- und Regelsysteme sind Einrichtungen, mit denen ferngesteuert auf den Verbrauch, die Energieerzeugung oder die Energiespeicherung Einfluss genommen werden kann. Die Ansteuerung von Flexibilitäten mit einem intelligenten Steuer- und Regelsystem wird verwendet für:

- a) Garantierte Nutzung (vgl. WV 2026 Kapitel 13.2)
- b) Netzdienliche Nutzung (vgl. WV 2026 Kapitel 13.3)
- c) Marktorientierte Nutzung (vgl. WV 2026 Kapitel (2))

13.2 Garantierte Nutzung durch den VNB

13.2.1 Allgemein

¹ Der VNB kann zur Abwendung eines gefährdeten oder gestörten Netzzustands die Flexibilitäten ohne Zustimmung des Netznutzers einsetzen (vgl. Art. 19c Abs 3 StromVV)

Schlussbestimmungen

Art. 59 Inkrafttreten

¹ Vorliegende Technische Anschlussbedingungen TAB Strom treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

² Vorliegende Technische Anschlussbedingungen TAB Strom ersetzen mit dem Inkrafttreten die Technischen Anschlussbedingungen TAB Strom vom 1. Januar 2025.

Anhang

A1 Beschriftung der Verbrauchsstellen (Zählerstromkreise)

Bezeichnung	Datenquelle	Pflicht
Eidg. Wohnungsidentifikator (EWID)	GWR ⁴	Ja, nur bei Wohnung in [] Klammern
Stockwerk	GWR	Ja, wird mit EG (Parterre), UG (Untergeschoss) und OG (Obergeschoss) abgekürzt
Administrative Wohnungsnummer	GWR	Nur bei Wohnungen, sofern vorhanden
Physische Wohnungsnummer	GWR	Nur bei Wohnungen, sofern vorhanden
Lage auf dem Stockwerk	GWR bevorzugt, oder Verwaltung	Ja, ausser bei EFH, Bezügeranlagen wie Wärmepumpen etc. oder wenn mit Nummern (Nummer Verwaltung / physische Wohnungsnummer) gearbeitet wird
Bezeichnung Verwaltung	Verwaltung oder Bauherr	Keine Pflicht bei Wohnungen; optional bei Wohnungen, wenn Wohnungsnummer vom GWR vorhanden ist und korrespondiert. Bei Gewerbe keine Firmenzeichen, sondern allgemeine Begriffe.
Nummer Verwaltung	Verwaltung oder Bauherr	Bei unübersichtlichen Lagen zwingend, ansonsten optional

Tabelle 1 Beschriftung der Verbrauchsstellen

Daten Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister

Die nötigen Informationen des GWR sind unter www.housing-stat.ch einsehbar.

Beschriftungsmuster Wohnung

Whg. «Stockwerk» «Lage auf dem Stockwerk» «Administrative Wohnungsnummer» «Physische Wohnungsnummer», [«EWID»]

Beispiele:

- Whg. EG Rechts B0.2 [9]
- Whg. 1. OG Links A0.3 [12]

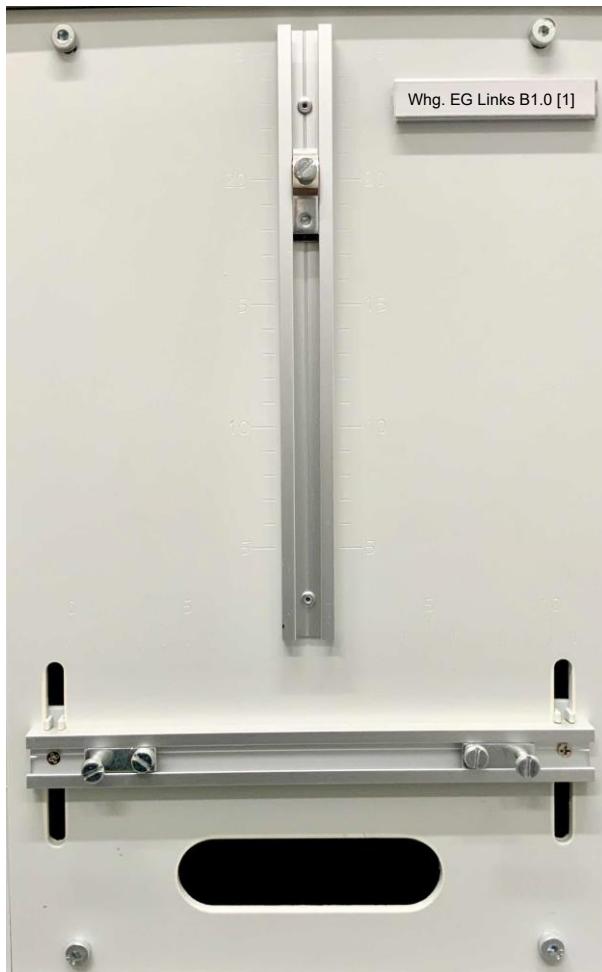
⁴ GWR Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister

Beschriftungsmuster Gewerbe und Allgemeinzähler

«Bezeichnung Verwaltung» «Nummer Verwaltung», «Stockwerk» «Lage auf dem Stockwerk»

Beispiele:

- Wärmepumpe 1. UG
- Allgemeinzähler
- Wärmepumpe Bernstrasse 10-25
- Mietfläche A2.3, 2. OG Links
- Geschäft A4.3, 4. OG Mitte



A2 Netzanschluss

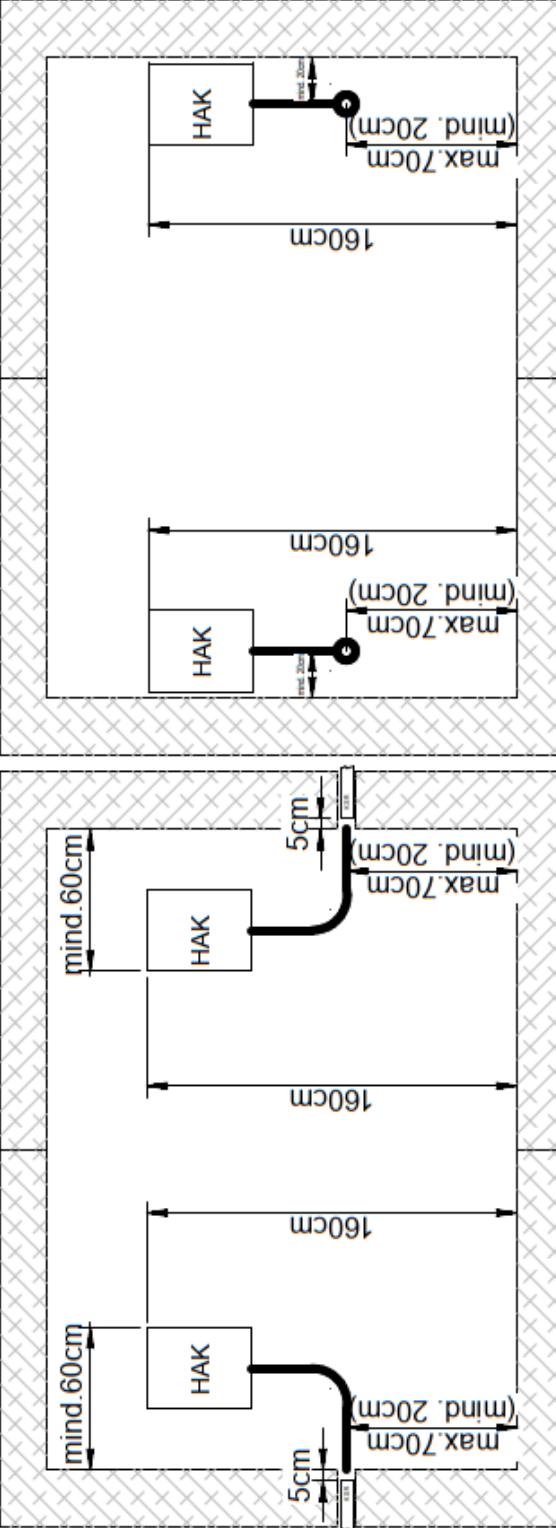
Disposition NS- Netzanschluss bis 160A		EV																																				
 <p>Bitte die gewünschte Variante ankreuzen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Variante 1, Eintritt seitlich</p> <p><input type="checkbox"/> Variante 2, Eintritt frontal</p>																																						
<p>Kernbohrung bündig Rückwand</p> <p>Die vorliegende Disposition wurde von der Bauherrschaft zur Kenntnis genommen und zur Ausführung freigegeben. Nachträgliche Änderungen sind nicht zulässig. -Für die genaue Positionierung und die ordentliche Verlegung des Kabelschutzrohrs ist die Bauherrschaft verantwortlich -Dimension Kabelschutzrohr bis 160A, PE80-92 -Das Kabelschutzrohr muss innwendig um 5cm zurückversetzt sein</p> <p>Name _____ Firma _____ Ort, Datum, Visum _____</p>																																						
<table border="1"> <tr> <td>Gez.</td> <td>01.01.2024</td> <td>SSt</td> <td colspan="3">Localnet AG</td> </tr> <tr> <td>Aend.</td> <td>21.11.2024</td> <td>SSt</td> <td>Strom</td> <td>Gas</td> <td>Wasser</td> </tr> <tr> <td>Gepr.</td> <td>01.01.2024</td> <td>UGr</td> <td>Postfach 1375</td> <td>Postfach 1375</td> <td>Telecom</td> </tr> <tr> <td colspan="3"></td> <td colspan="3">Bernstrasse 102</td> </tr> <tr> <td colspan="3"></td> <td colspan="3">Tel. 034 420 00 20</td> </tr> <tr> <td colspan="3"></td> <td colspan="3">www.localnet.ch</td> </tr> </table>			Gez.	01.01.2024	SSt	Localnet AG			Aend.	21.11.2024	SSt	Strom	Gas	Wasser	Gepr.	01.01.2024	UGr	Postfach 1375	Postfach 1375	Telecom				Bernstrasse 102						Tel. 034 420 00 20						www.localnet.ch		
Gez.	01.01.2024	SSt	Localnet AG																																			
Aend.	21.11.2024	SSt	Strom	Gas	Wasser																																	
Gepr.	01.01.2024	UGr	Postfach 1375	Postfach 1375	Telecom																																	
			Bernstrasse 102																																			
			Tel. 034 420 00 20																																			
			www.localnet.ch																																			

Abbildung 1 Disposition NS-Netzanschluss bis 160A

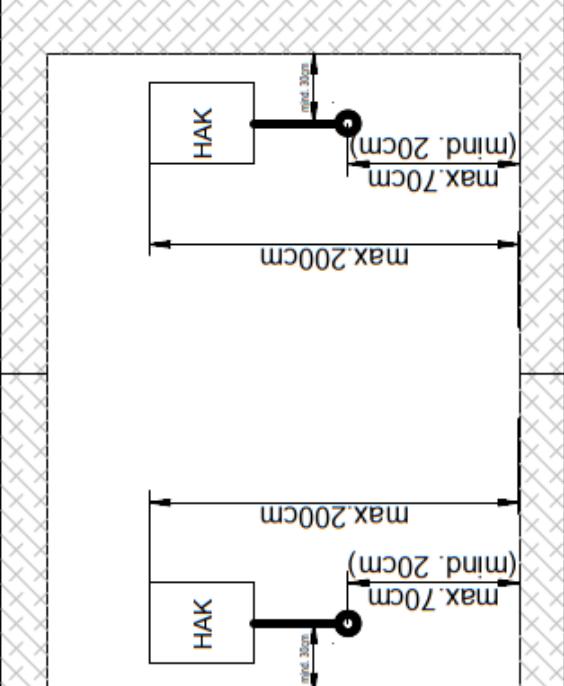
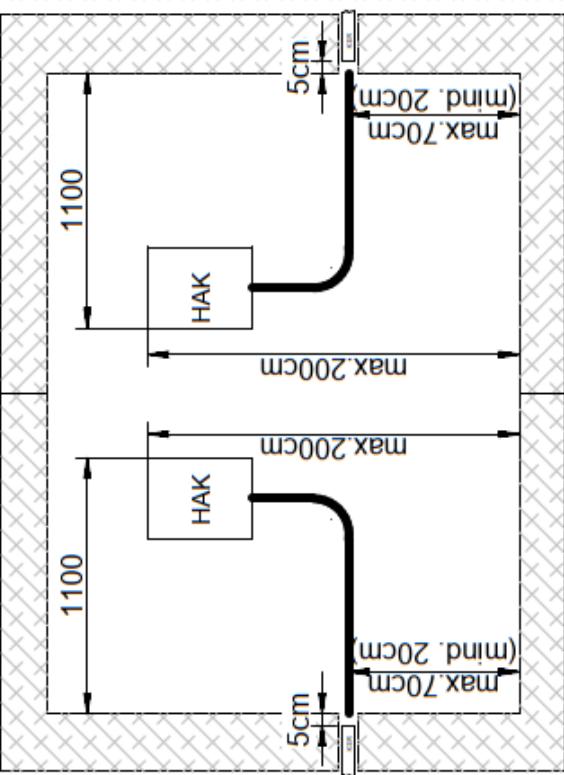
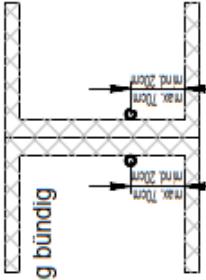
Disposition NS-Netzanschluss 200A bis 400A EV																																	
 <p>Disposition NS-Netzanschluss 200A bis 400A</p> <p>Bitte die gewünschte Variante ankreuzen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Variante 1, Eintritt seitlich</p> <p><input type="checkbox"/> Variante 2, Eintritt frontal</p>  	 <p>Kombobohrung bündig Rückwand</p> <p>Die vorliegende Disposition wurde von der Bauherrschaft zu Kenntnis genommen und zur Ausführung freigegeben. Nachträgliche Änderungen sind nicht zulässig. -Für die genaue Positionierung und die ordentliche Verlegung des Kabelschutzrohrs ist die Bauherrschaft verantwortlich -Für die Abdichtung zwischen Kabelschutzrohr und Wand ist die Bauherrschaft verantwortlich -Dimension Kabelschutzrohr: PE 120/132 -Das Kabelschutzrohr muss minwendig um 5cm zurückversetzt sein</p> <p>Name _____ Firma _____ Ort, Datum, Visum _____</p>																																
<table border="1"> <tr> <td>Gez.</td> <td>01.01.2024</td> <td>SS</td> <td>Localnet AG</td> </tr> <tr> <td>Aend.</td> <td>21.11.2024</td> <td>SS</td> <td>Strom Gas Wasser Telecom Wärme</td> </tr> <tr> <td>Gepr.</td> <td>21.11.2024</td> <td>UGr</td> <td>3401 Burgdorf Postfach 1375 Bernstrasse 102 Tel. 034 420 00 20 www.localnet.ch</td> </tr> <tr> <td>----</td> <td>----</td> <td>----</td> <td>----</td> </tr> </table>	Gez.	01.01.2024	SS	Localnet AG	Aend.	21.11.2024	SS	Strom Gas Wasser Telecom Wärme	Gepr.	21.11.2024	UGr	3401 Burgdorf Postfach 1375 Bernstrasse 102 Tel. 034 420 00 20 www.localnet.ch	----	----	----	----	<table border="1"> <tr> <td>Gez.</td> <td>01.01.2024</td> <td>SS</td> <td>Localnet AG</td> </tr> <tr> <td>Aend.</td> <td>21.11.2024</td> <td>SS</td> <td>Strom Gas Wasser Telecom Wärme</td> </tr> <tr> <td>Gepr.</td> <td>21.11.2024</td> <td>UGr</td> <td>3401 Burgdorf Postfach 1375 Bernstrasse 102 Tel. 034 420 00 20 www.localnet.ch</td> </tr> <tr> <td>----</td> <td>----</td> <td>----</td> <td>----</td> </tr> </table>	Gez.	01.01.2024	SS	Localnet AG	Aend.	21.11.2024	SS	Strom Gas Wasser Telecom Wärme	Gepr.	21.11.2024	UGr	3401 Burgdorf Postfach 1375 Bernstrasse 102 Tel. 034 420 00 20 www.localnet.ch	----	----	----	----
Gez.	01.01.2024	SS	Localnet AG																														
Aend.	21.11.2024	SS	Strom Gas Wasser Telecom Wärme																														
Gepr.	21.11.2024	UGr	3401 Burgdorf Postfach 1375 Bernstrasse 102 Tel. 034 420 00 20 www.localnet.ch																														
----	----	----	----																														
Gez.	01.01.2024	SS	Localnet AG																														
Aend.	21.11.2024	SS	Strom Gas Wasser Telecom Wärme																														
Gepr.	21.11.2024	UGr	3401 Burgdorf Postfach 1375 Bernstrasse 102 Tel. 034 420 00 20 www.localnet.ch																														
----	----	----	----																														

Abbildung 2 Disposition NS-Netzanschluss 200A bis 400A

Disposition NS- Netzanschluss ab 315A | EV

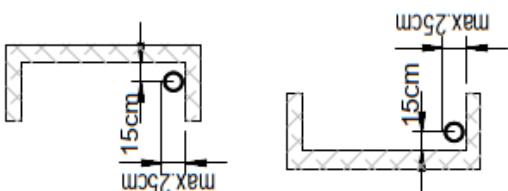
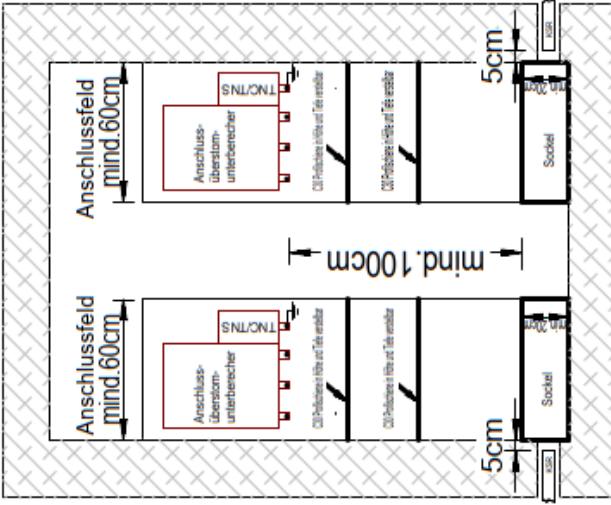
 <p>Disposition NS- Netzanschluss ab 315A</p>	<p>Seitenansicht Kernbohrung</p> <p>■ Eintritt seitlich nur mit durchgängigem Sockel unter Verteilschrank, mind. 20cm -Für die genaue Positionierung und die ordentliche Veriegung des Kabelschutzrohres ist die Bauherrschaft verantwortlich -Für die Abdichtung zwischen Kabelschutzrohr und Wand ist die Bauherrschaft verantwortlich -Dimension Kabelschutzrohr: PE120/132 -Das Kabelschutzrohr muss innwendig um 5cm zurückversetzt sein</p>  	<p>Die vorliegende Disposition wurde von der Bauherrschaft zur Kenntnis genommen und zur Ausführung freigegeben. Nachträgliche Änderungen sind nicht zulässig.</p> <p>Name _____ Firma _____ Ort, Datum, Visum _____</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>Gez.</td> <td>01.01.2024 SST</td> <td>Localnet AG</td> </tr> <tr> <td>Aend.</td> <td>21.11.2024 SST</td> <td>Strom Gas Wasser Telecom Wärme</td> </tr> <tr> <td>Gepr.</td> <td>21.11.2024 UGr</td> <td>3401 Burgdorf Postfach 1375 Bernstrasse 102 www.localnet.ch</td> </tr> <tr> <td></td> <td>-----</td> <td>Tel. 034 420 00 20</td> </tr> </table>	Gez.	01.01.2024 SST	Localnet AG	Aend.	21.11.2024 SST	Strom Gas Wasser Telecom Wärme	Gepr.	21.11.2024 UGr	3401 Burgdorf Postfach 1375 Bernstrasse 102 www.localnet.ch		-----	Tel. 034 420 00 20
Gez.	01.01.2024 SST	Localnet AG												
Aend.	21.11.2024 SST	Strom Gas Wasser Telecom Wärme												
Gepr.	21.11.2024 UGr	3401 Burgdorf Postfach 1375 Bernstrasse 102 www.localnet.ch												
	-----	Tel. 034 420 00 20												

Abbildung 3 Disposition NS-Netzanschluss ab 315A seitlich auf HV

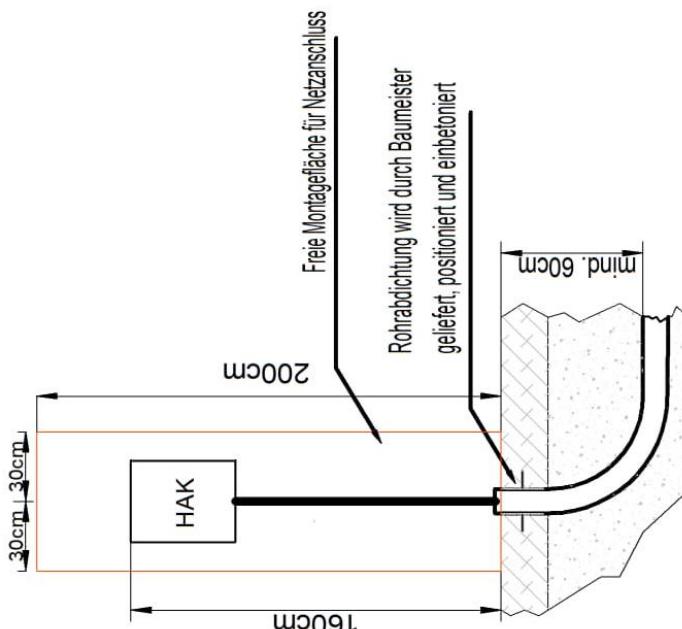
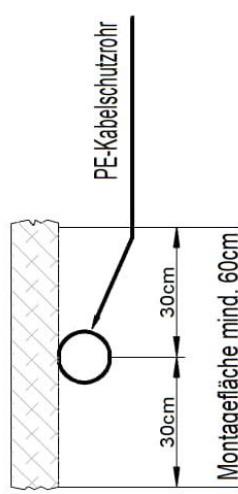
Disposition NS- Netzanschluss bis 400A	EV
<p></p> <p>Disposition NS- Netzanschluss bis 400A</p> <p>■ Eintritt durch Bodenplatte mit Hausanschlusskasten -Für die genaue Positionierung und die ordentliche Verlegung des Kabelschutzrohrs ist die Bauherrschaft verantwortlich -Für die Abdichtung zwischen Kabelschutzrohr und Bodenplatte ist die Bauherrschaft verantwortlich</p> <p>-Dimension Kabelschutzrohr bis 160A: PE80/92 -Dimension Kabelschutzrohr 200A bis 400A: PE120/132</p> 	 <p>PE-Kabelschutzrohr</p> <p>30cm</p> <p>Montagefläche mind. 60cm</p>

Abbildung 4 Disposition NS-Netzanschluss bis 400A Bodenplatte

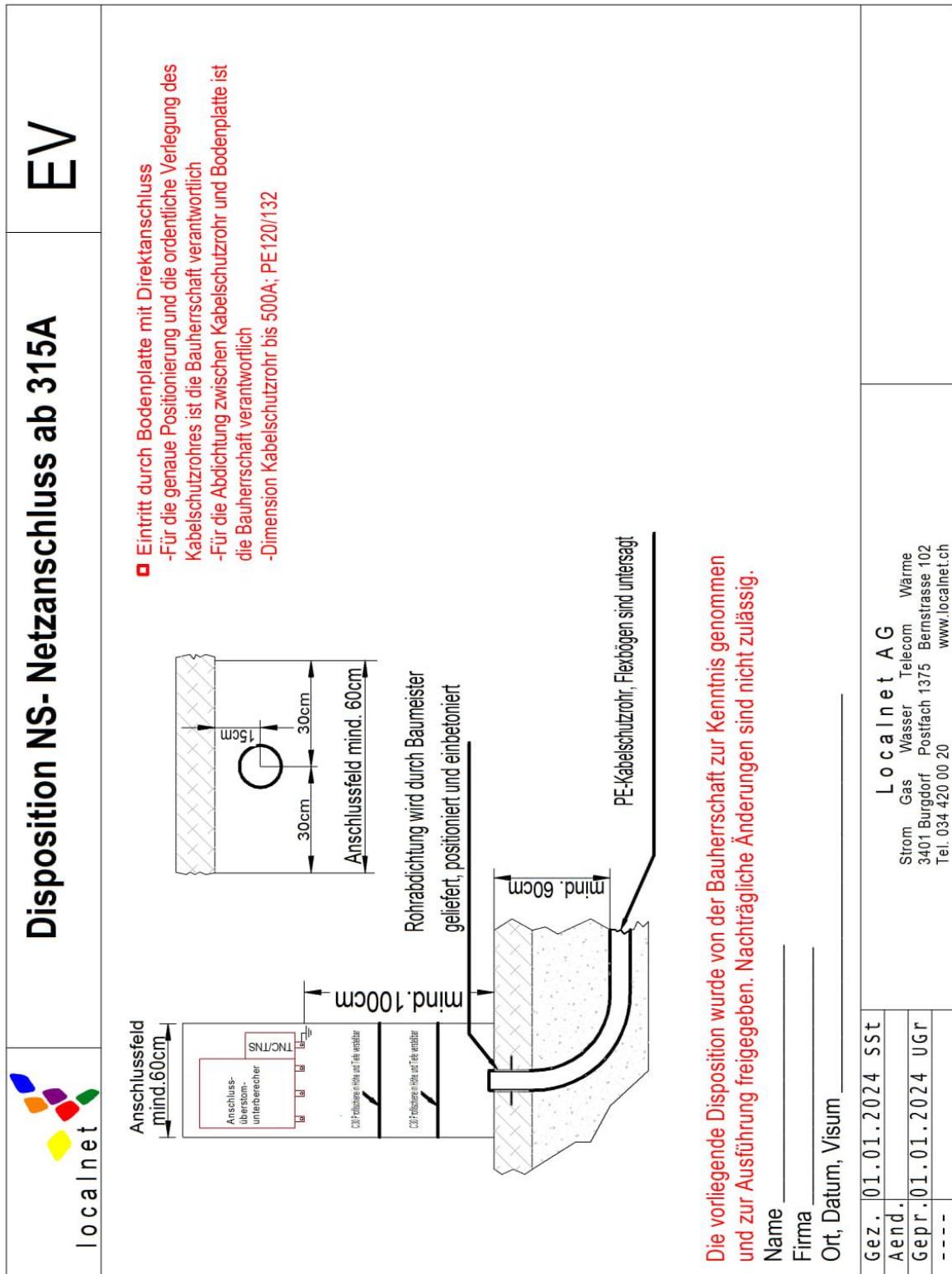


Abbildung 5 Disposition NS-Netzanschluss ab 315A Bodenplatte auf HV

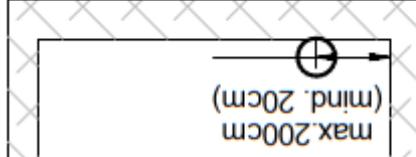
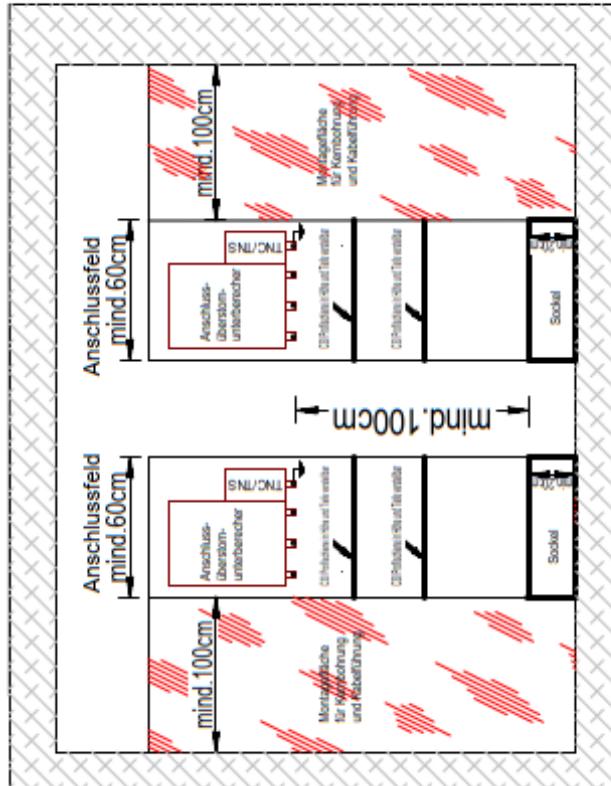
 <h2>Disposition NS- Netzanschluss ab 315A</h2>	EV									
<p>-Eintritt seitlich und hinten nur mit durchgängigem Sockel unter Verteilschrank, mind. 20cm -Montagefläche für Kernbohrung und Kabelführung berücksichtigen -Positionierung Kernbohrung in Rückwand nach Absprache mit Localnet AG -Für die genaue Positionierung und die orientative Verlegung des Kabelschutzrohres ist die Bauherrschaft verantwortlich -Für die Abdichtung zwischen Kabelschutzrohr und Wand ist die Bauherrschaft verantwortlich -Dimension Kabelschutzrohr: PE120/132 -Das Kabelschutzrohr muss minwendig um 5cm zurückversetzt sein</p> <p>Seitenansicht Kernbohrung</p>  <p>Anschlussfeld mind. 60cm</p>  <p>Die vorliegende Disposition wurde von der Bauherrschaft zur Kenntnis genommen und zur Ausführung freigegeben. Nachträgliche Änderungen sind nicht zulässig.</p> <p>Name _____ Firma _____ Ort, Datum, Visum _____</p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: right;"> <tr> <td>Gez. 01.01.2024 SST</td> <td>Localnet AG</td> </tr> <tr> <td>Aend. 21.11.2024 SST</td> <td>Strom Gas Wasser Telecom Wärme</td> </tr> <tr> <td>Gepr. 21.11.2024 UGr</td> <td>3401 Burgdorf Postfach 1375 Bernstrasse 102</td> </tr> <tr> <td>----</td> <td>www.localnet.ch</td> </tr> </table>			Gez. 01.01.2024 SST	Localnet AG	Aend. 21.11.2024 SST	Strom Gas Wasser Telecom Wärme	Gepr. 21.11.2024 UGr	3401 Burgdorf Postfach 1375 Bernstrasse 102	----	www.localnet.ch
Gez. 01.01.2024 SST	Localnet AG									
Aend. 21.11.2024 SST	Strom Gas Wasser Telecom Wärme									
Gepr. 21.11.2024 UGr	3401 Burgdorf Postfach 1375 Bernstrasse 102									
----	www.localnet.ch									

Abbildung 6 Disposition NS-Netzanschluss ab 315A hinten seitlich mit Abstand auf HV

A3 PV Anlagen

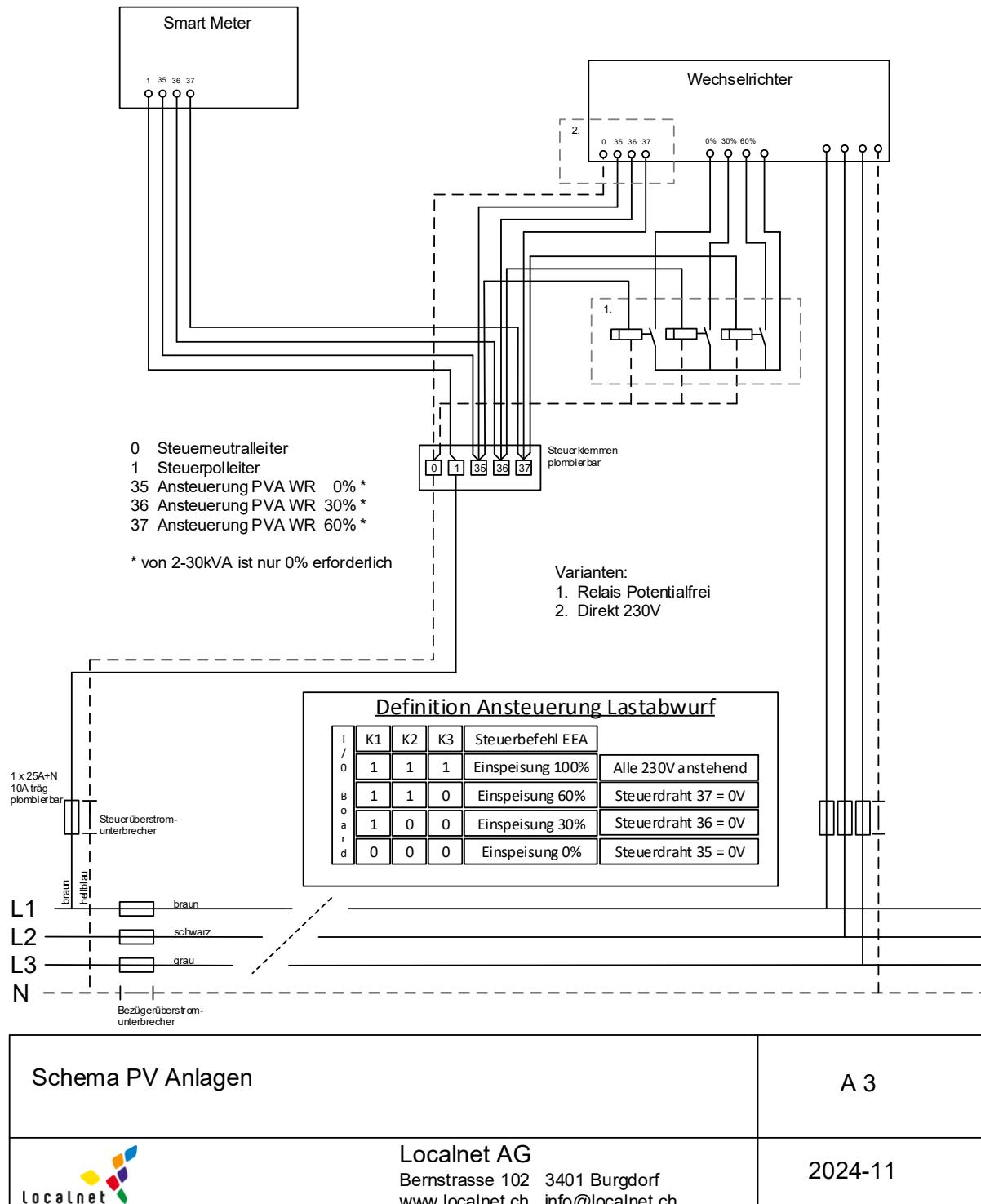


Abbildung 7 Schema PV Anlagen

A4 Ladestationen

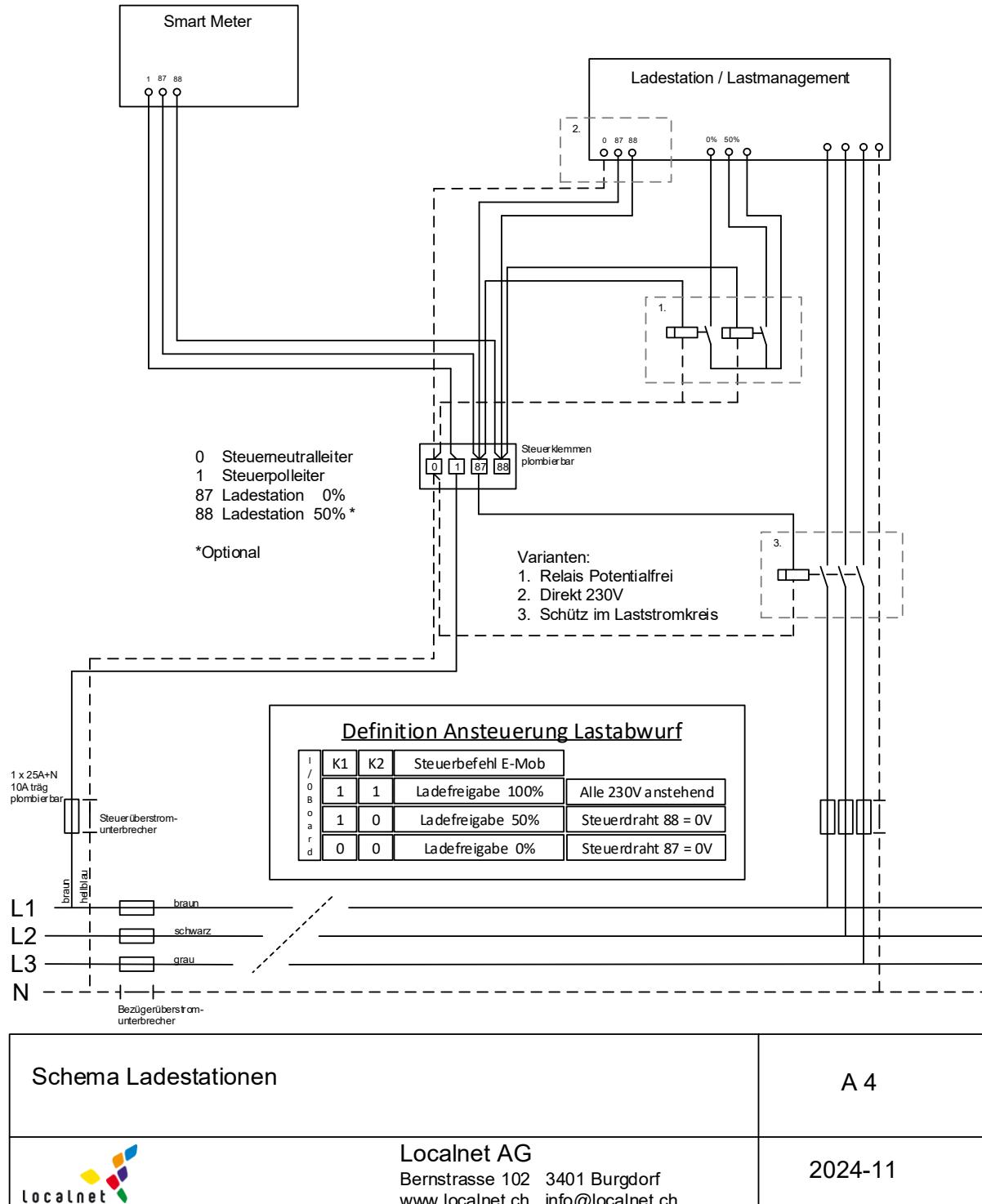
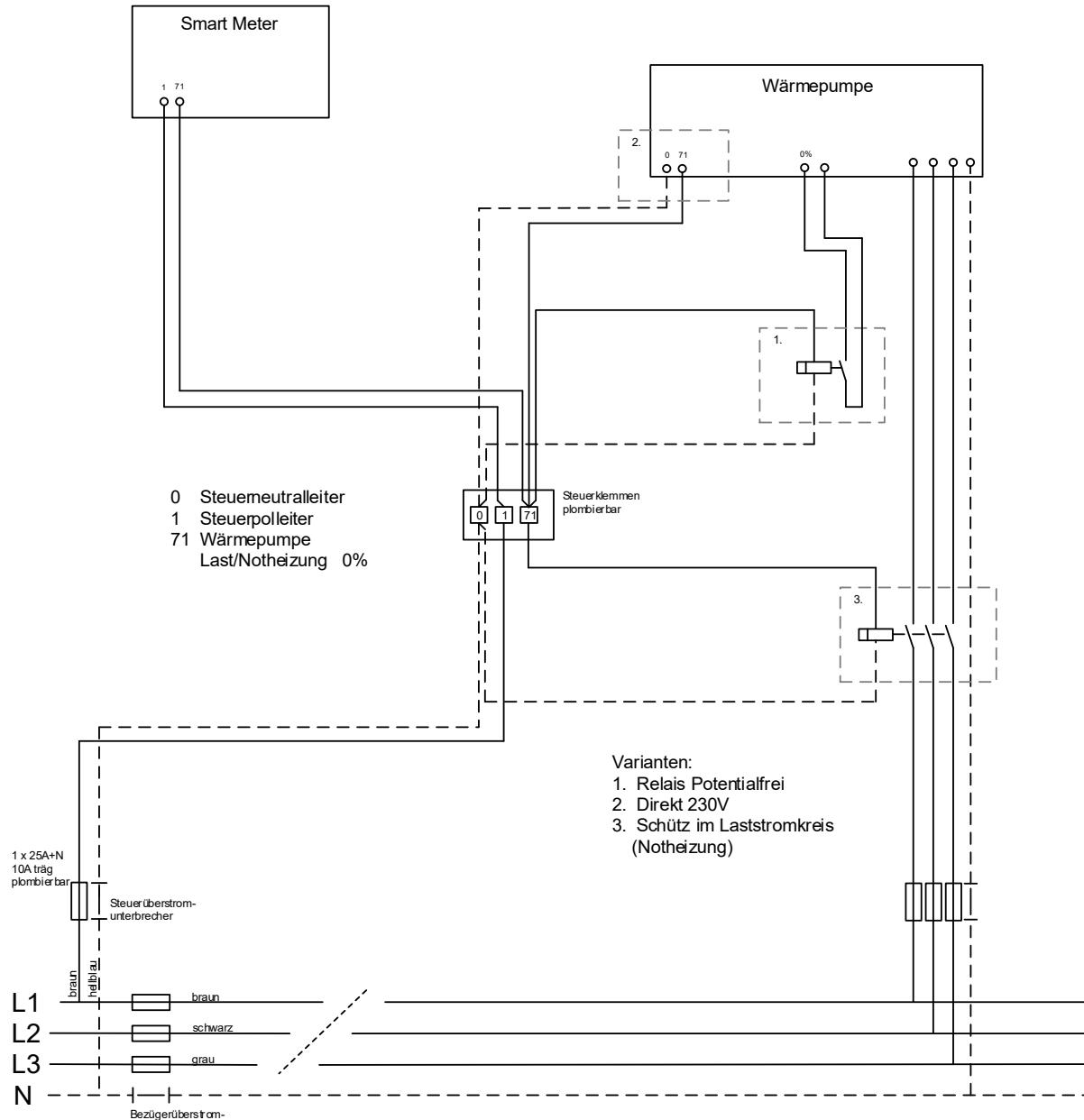


Abbildung 8 Schema Ladestationen

A5 Wärmepumpen



Schema Wärmepumpen

A 5

Localnet AG
Bernstrasse 102 3401 Burgdorf
www.localnet.ch info@localnet.ch

2024-11

Abbildung 9 Schema Wärmepumpe

A6 Ablauf Installation von steuerbaren Lasten und Erzeuger

(Wärmepumpen, E-Ladestationen, Speicher, PVA, Boiler, etc.)

Die Installation von steuerbaren Lasten und Erzeuger ist vom Vorgehen ähnlich wie eine Installation mit Mess- und Steuereinrichtungen. Nachfolgend ist der Ablauf beschrieben:

1. Der Installateur reicht technisches Anschlussgesuch (TAG), Installationsanzeige (IA) etc., wie in den Werkvorschriften beschrieben ist, über Elektroform ein.
2. Der Installateur führt die Installation (Wärmepumpe, PV-Anlage etc.) aus, deplombiert wenn nötig die Steuerdraht-Abzweigklemmen und baut die nötigen Komponenten (Klemmen, Drähte etc.) gemäss TAB Localnet ein.
3. Der Installateur löst eine Apparatebestellung über Elektroform aus und listet die zu erledigenden Arbeiten sowie die Ansteuerungsart der Last oder Erzeugers auf. (mindestens Zehn Arbeitstage im Voraus und mit Angabe der Kontaktperson vor Ort).
4. Bei einer Erweiterung von bestehenden Installationen hat der Installateur, vor dem Termin mit der Localnet, die baubegleitende Erstprüfung und Schlusskontrolle gemäss NIV zu erstellen. Localnet schliesst die Drähte an den entsprechenden Apparaten/Steuerung an, plombiert alle ungemessenen Installationsteile wieder und prüft in Zusammenarbeit mit dem Installateur die Funktion der Ansteuerung. Der Installateur hat Vorort zu sein und trägt die Verantwortung inkl. der Haftung für die Inbetriebnahme.
5. Bei einer Neuinstallation montiert die Localnet die Mess- und Steuerapparate beim ersten Vorort-Termin. Anschliessend hat der Installateur die baubegleitende Erstprüfung und Schlusskontrolle gemäss NIV zu erstellen und löst eine zweite Apparatebestellung über Elektroform aus. Die Localnet prüft bei einem zweiten Termin in Zusammenarbeit mit dem Installateur die Funktion der Abregelung. Der Installateur hat Vorort zu sein und trägt die Verantwortung inkl. der Haftung für die Inbetriebnahme.
6. Der Installateur führt die weiteren gemäss Werkvorschriften beschriebenen Schritte aus.

Das Ablauf-Schema mit den entsprechenden Verweisen befindet sich in Abbildung 10.

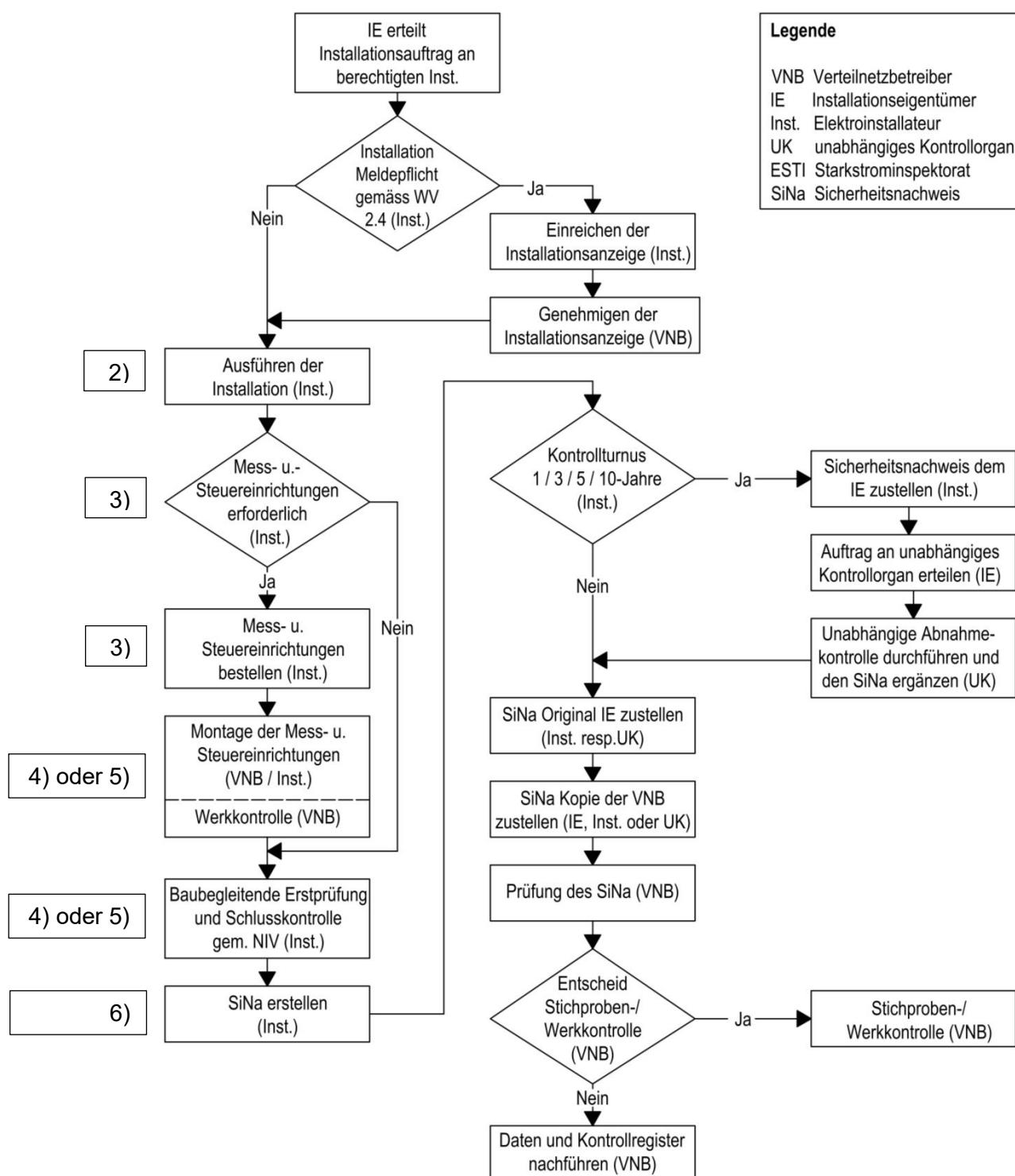


Abbildung 10 Melden von elektrischen Installationen gemäss NIV

A7 Bezeichnung der Steuerleiter

Bezeichnung der Funktion von Steuerleiter Localnet AG

	Funktion	Endbezeichnung
0 Allgemeines		
Steuerneutralleiter		keine (Leiter-Nr. 0 verwenden) ¹⁾
Steuerpolleiter		1
Tarifsteuerung		
Doppeltarifdraht I		2
Doppeltarifdraht II		3
		4 ²⁾
		5 ³⁾
Maximummessung		
automatische Kumulierung		6,7
zeitweise Max. Registrierung I		8
zeitweise Max. Registrierung II		9
1 Elektro-Boiler Leistungsreihe I		
Boilerladung Nacht		11
Boilerladung Nacht (2. Gruppe in gleichem Objekt)		12
Boilerladung Nacht (3. Gruppe in gleichem Objekt)		13
		14, 15 ²⁾
		16, 17, 18, 19 ³⁾
2 Elektro-Boiler Leistungsreihe II und III		
Boilerladung Nacht, Reihe II		21
Boilerladung Nacht, Reihe II (2. Gruppe in gleichem Objekt)		22
Boilerladung Nacht, Reihe III		23
		24, 25
		26, 27, 28, 29 ³⁾
3 Wärmepumpe		
Wärmepumpenbetrieb Nacht		31
		32, 33, 34 ²⁾
		38, 39 ³⁾
Photovoltaik Anlage 0%		35 ³⁾
Photovoltaik Anlage 30%		36 ³⁾
Photovoltaik Anlage 60%		37 ³⁾
4 Einzelspeicherheizung		
Speicherladung Nacht I		41
Speicherladung Tag I		42
Speicherladung Nacht II		43
Speicherladung Tag II		44
Speicherladung Nacht und Tag		45
		46, 47 ²⁾
		48, 49 ³⁾
5 Zentralspeicherheizung		
Speicherladung Nacht I		51

Tabelle 2 Bezeichnung der Funktion von Steuerleiter Localnet AG Teil 1

Bezeichnung der Funktion von Steuerleiter Localnet AG

	Funktion	Endbezeichnung
	Speicherladung Tag 1/1 I	52
	Speicherladung Nacht II	53
	Speicherladung Tag 1/1 II	54
	Speicherladung Tag 1/2	55
		56, 57 ²⁾
		58, 59 ³⁾
6	Werksteuerung	
	Stellwert A, B	61, 62
	Sperrung	63
	Speicherladung	64
		65, 66 ²⁾
		67, 68, 69 ³⁾
7	Sperrung Diverses	
	Spitzensperrung Mo-So (Wärmepumpen)	71
	Spitzensperrung Mo-FR I	72
	Spitzensperrung Mo-FR II	73
		74 ²⁾
		75 ³⁾
	Backanlagen	76, 77
	Kirchenheizungen	78
		79 ³⁾
8	Reserve	
	E-Ladestationen 0%	81, 82, 83, 84, 85, 86 ²⁾
	E-Ladestationen 50%	89 ³⁾
		87 ³⁾
		88 ³⁾
9	Beleuchtung	
	Ganznacht I, II	91, 92
	Nacht reduziert I, II	93, 94
	Aussen- und Schaufensterbeleuchtung	95
	Fensterbeleuchtung, Historische Gebäude	96, 97
		98 ²⁾
		99 ³⁾
	¹⁾ Der Leiter Nr. 0 darf nicht für andere Zwecke verwendet werden	
	²⁾ Reservierte Nummern für spätere koordinierte Anwendungen	
	³⁾ Nummern für individuelle Anwendungen einzelner Netzbetreiber	

Tabelle 3 Bezeichnung der Funktion von Steuerleiter Localnet AG Teil 2

A8 Zugelassene Zählersteckklemmen

Hersteller	Bezeichnung	Herstellernummer	E Nummer
Hager	Zählersteckklemme 100A	E KJ31CH01	169 027 024
Hager	Abdeckhaube plombierbar 100A	E KJ31 Z3	169 027 214
Hager	Steckerstifte starr Hager zu Zählersteckklemme 100A, 7 Stück	E KJ31 Z4	169 027 134
Hager	Zählersteckklemme 80A	E KJD080C1	169 000 013
Hager	Stiftsatz für ZSK 80 A, Dimension 6 x 45 mm	E KJZ080B4	169 000 053
Hager	Steuerdrahtfixierung Hager	E KJZ000J3	169 000 143
Eweco	Zähleranschlussklemme 80 A	E EWC100	169 000 029
Eweco	Zähleranschlussklemme 100 A	E EWC121	169 000 019
Eweco	Zähleranschlussstifte (4-Kant)	E EWC906	169 900 089
Eweco	Abdeckhaube plombierbar, transparent	E EWC907	169 900 029

Tabelle 4 zugelassene Zählersteckklemmen

A9 Disposition Zählersteckklemmen

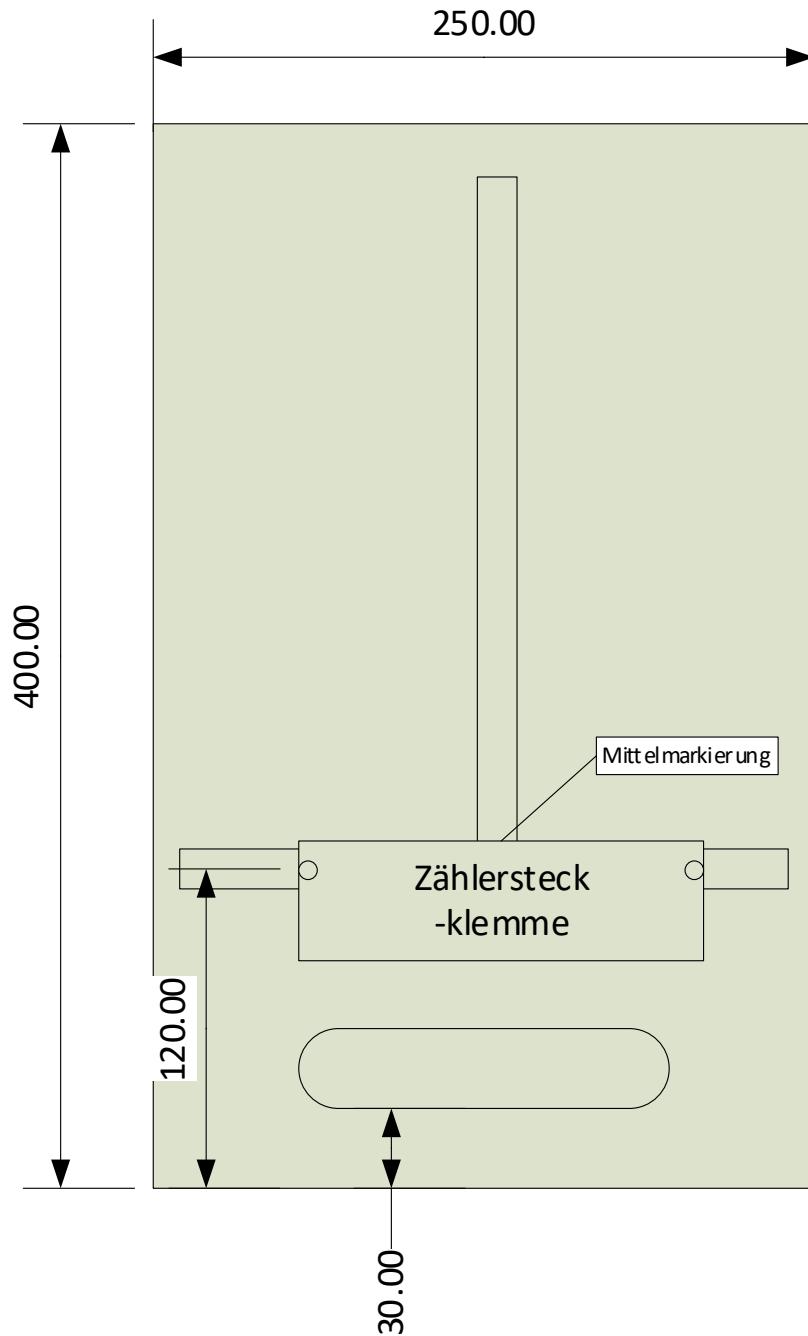


Abbildung 11 Zählersteckklemme

A10 Schema NS Direktmessung Smart Meter

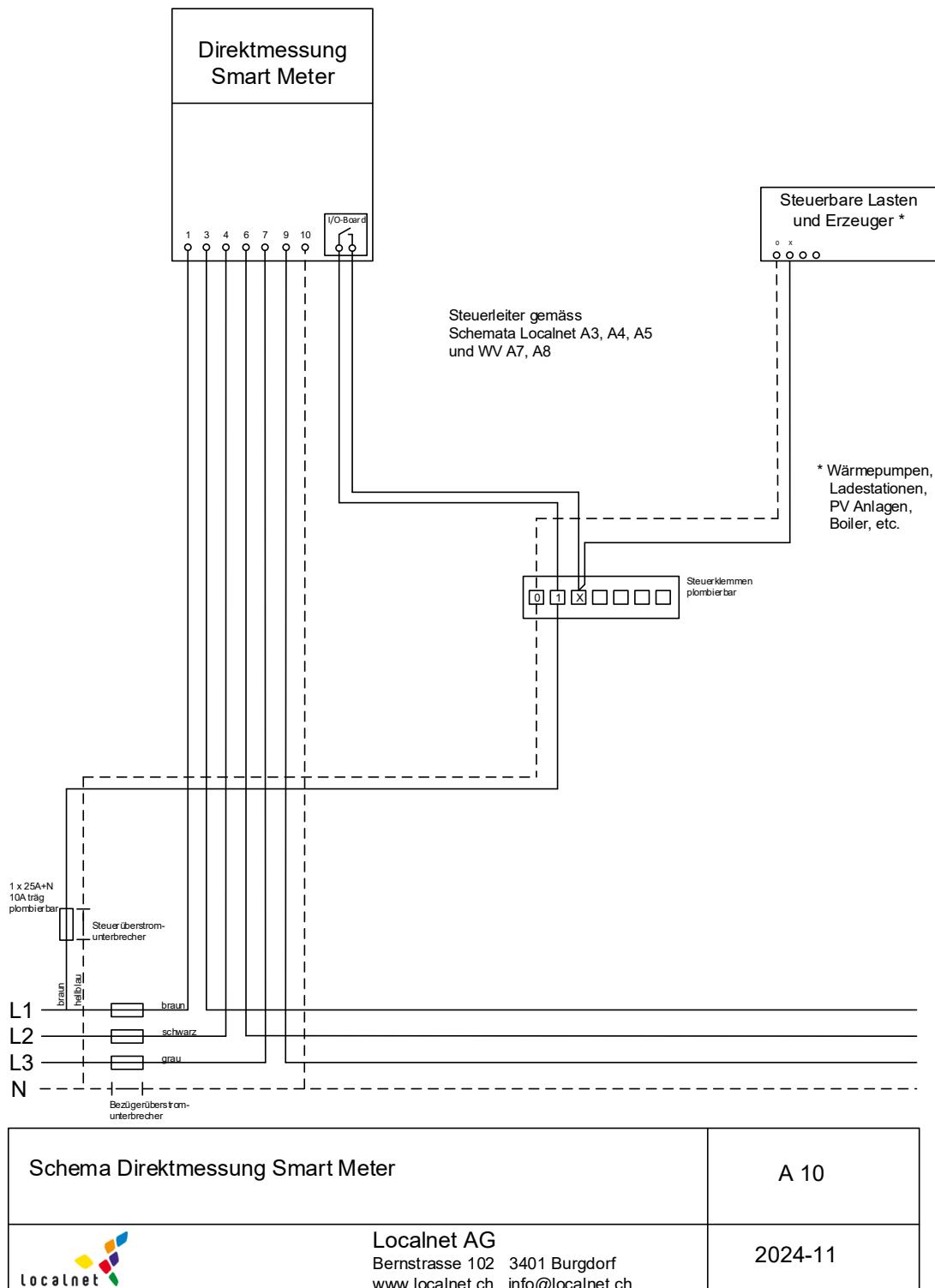


Abbildung 12 Schema NS Direktmessung Smart Meter

A11 Schema NS Wandlermessung Smart Meter

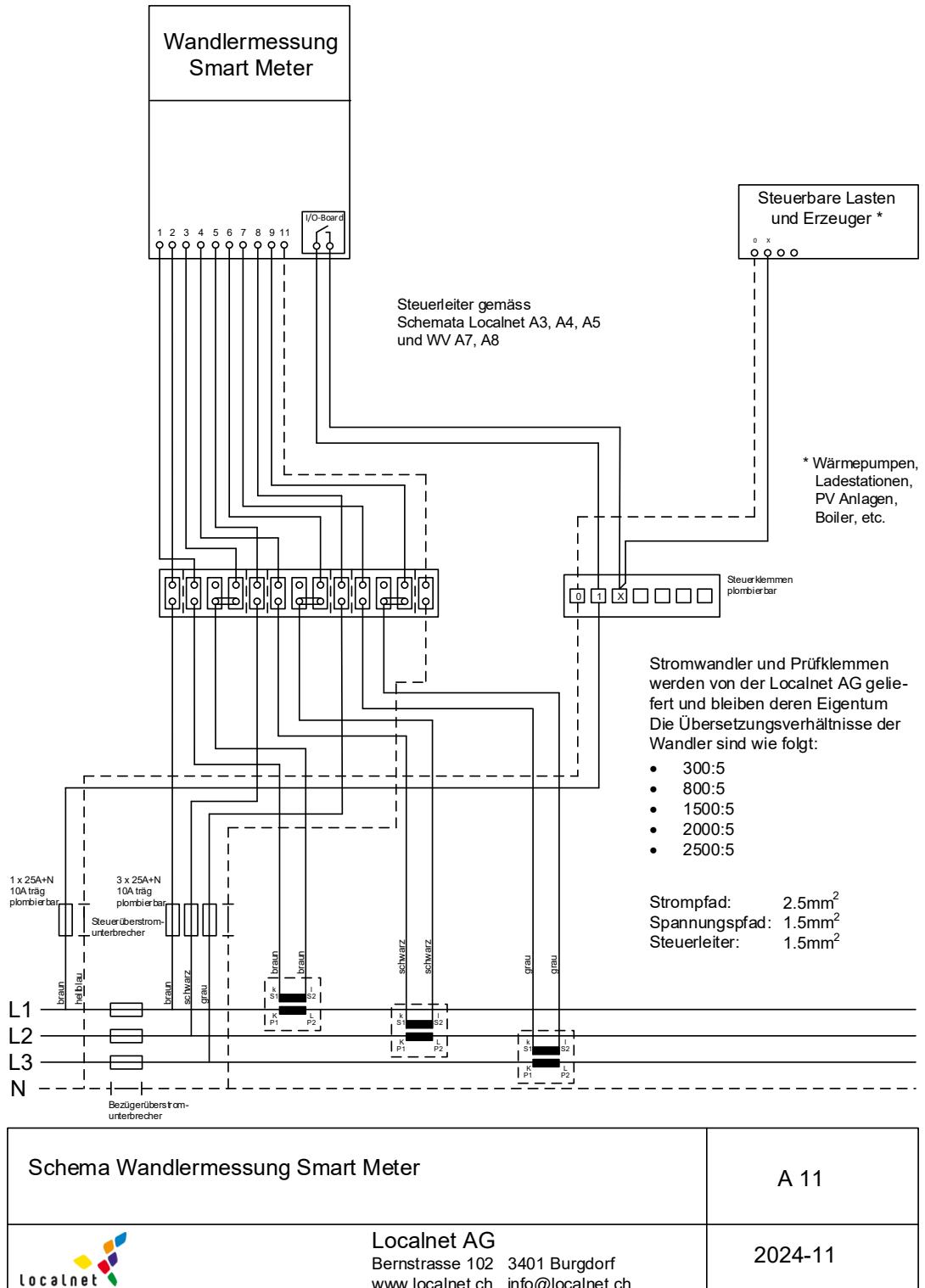
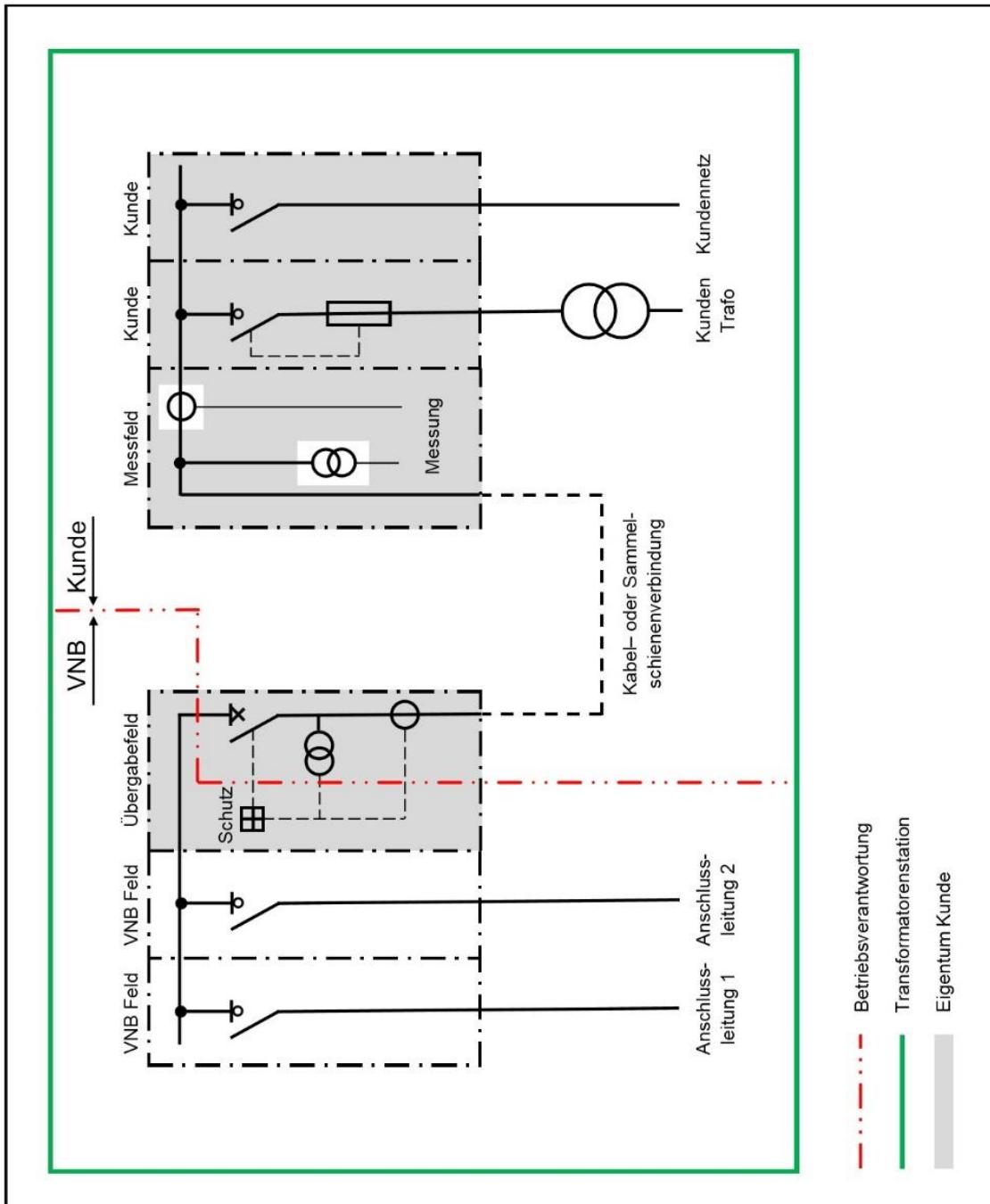


Abbildung 13 Schema NS Wandlermessung NS Smart Meter

A12 Schema MS – Anschluss Eigentumsgrenze



A13 Preisliste Localnet

Stand: 1.1.2026

Leistung	Preis [CHF]
Monteur/Servicetechniker	105.00/h
Chefmonteur/Teamleiter/Fachspezialist	130.00/h
Projektleiter	140.00/h
Inbetriebnahme Verbraucher/Erzeuger (Werksabnahme), sofern mehrere Termine für Funktionsprüfung nötig	220.00 pauschal
Aufwand für Störungssuche Smart Meter infolge unterlassener Meldung «keine Spannung»	220.00 pauschal
Montage Zählersteckklemme inkl. Material	150.00 pauschal
Aufwand Behebung Manipulation an Messeinrichtung exkl. Material	550.00 pauschal
Ausserordentlicher Aufwand Zählermontage (Zähler muss auf derselben Verteilung wieder eingebaut werden)	110.00 pro Zähler
Demontage oder Mutation von Zählern infolge ZEV-Grün-dung, je Zähler	70.00 pro Zähler

Tabelle 5 Preisliste Localnet AG

Preise exkl. MWSt.

Für die Verrechnung gelten die jeweils aktuellen Preise der Localnet AG.

A14 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Beschriftung der Verbrauchsstellen	28
Tabelle 2 Bezeichnung der Funktion von Steuerleiter Localnet AG Teil 1	41
Tabelle 3 Bezeichnung der Funktion von Steuerleiter Localnet AG Teil 2	42
Tabelle 4 zugelassene Zählersteckklemmen	43
Tabelle 5 Preisliste Localnet AG	48

A15 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Disposition NS-Netzanschluss bis 160A	30
Abbildung 2 Disposition NS-Netzanschluss 200A bis 400A	31
Abbildung 3 Disposition NS-Netzanschluss ab 315A seitlich auf HV	32
Abbildung 4 Disposition NS-Netzanschluss bis 400A Bodenplatte	33
Abbildung 5 Disposition NS-Netzanschluss ab 315A Bodenplatte auf HV	34
Abbildung 6 Disposition NS-Netzanschluss ab 315A hinten seitlich mit Abstand auf HV	35
Abbildung 7 Schema PV Anlagen	36
Abbildung 8 Schema Ladestationen	37
Abbildung 9 Schema Wärmepumpe	38
Abbildung 10 Melden von elektrischen Installationen gemäss NIV	40
Abbildung 11 Zählersteckklemme	44
Abbildung 12 Schema NS Direktmessung Smart Meter	45
Abbildung 13 Schema NS Wandermessung NS Smart Meter	46